Stadt Traunreut

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	25.01.2018
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:55 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter
und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias (ab 16:15 Uhr)
Blank Konrad
Dangschat Hans-Peter
Danner Johannes
Danzer Thomas
Dorfhuber Günther
Dzial Günter
Dr. Elsen Michael
Gampert-Straßhofer Stefanie (bis 17:30 Uhr)
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Gorzel Roger
Haslwanter Andrea (ab 16:25 Uhr)
Hübner Rosemarie
Jobst Johann
Kneffel Hans
Kusstatscher Herbert
Liebetruth Gabriele
Obermeier Paul
Schroll Reinhold (ab 16:40 Uhr)
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Winkler Reinhard
Zembsch Helga
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):	**Grund (un)entschuldigt:**
Czepan Martin	krank

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ für den nördlichen Bereich des Firmengeländes der Dr. Johannes Heidenhain GmbH entlang der Werner-von-Siemens-Straße;
   Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

2. Änderung des Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ (Einzelhandel „Traunreuter Sortimentsliste“, soziale Zwecke);
   Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

3. Erlass einer Entwicklungssatzung für den Ortsteil „Zweckham“ der Stadt Traunreut - Behandlung der Anregungen und Bedenken;
   Einstellung des Verfahrens

4. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

5. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 23.12.2017;
   „Einrichtung einer Lenkungsgruppe Ostumfahrung Traunreut“

6. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

7. Beschluss des Hauptausschusses vom 07.12.2017 über die Ablehnung des Antrags des Agenda 21-Arbeitsreises Verkehr zur Ausweisung der Jahnstraße in Traunreut als Fahrradstraße;
   Antrag zur Nachprüfung durch den Stadtrat gemäß Art. 32 Abs. 3 GO i.V.m. § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

8. Antrag von Herrn Stadtrat Gorzel vom 09.01.2018 zur Verkehrssicherheit;
   - Neukalibrierung der Lichtzeichenanlagen
   - Überprüfung der Verkehrssicherheit der Fußgängerüberwege

9. Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Traunreut vom 04.12.2017;
   „Haushaltseinstellung von Planungsmittel zum Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“

10. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

IV. Beschlüsse

1. Änderung des Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ für den nördlichen Bereich des Firmengeländes der Dr. Johannes Heidenhain GmbH entlang der Werner-von-Siemens-Straße; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Stadtwerke Traunreut
  Schreiben vom 09.11.2017

- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut
  Schreiben vom 04.12.2017

- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
  Schreiben vom 29.11.2017

- Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T
  Schreiben vom 11.12.2017

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München**
  Höhere Landesplanungsbehörde
  Schreiben vom 10.11.2017

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 12.07. und 10.08.2017 zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ Stellung genommen. Auf diese Stellungnahmen dürfen wir verweisen.

Der darin von uns vorgebrachte Hinweis wurde berücksichtigt. Die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen wurde durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan ausgeschlossen.

Im Ergebnis kann daher festgestellt, dass die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegensteht.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
  Schreiben vom 10.11.2017

„Es wird abschließend und ausgehend von der Abwägung zu unserer Stellungnahme vom 09.08.2017 nochmals darauf hingewiesen, dass die Beurteilung hinsichtlich der geplanten Wandhöhen vorrangig aus städtebaulicher und ortsplanerischer Sicht erfolgte.
Dazu verweisen wir auf unsere erste Stellungnahme vom 21.07.2017.

Bei der Frage der Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen bzgl. Abstandsflächen handelt es sich um eine andere, in dem Fall vorrangig technische Beurteilungsebene.

Das Stadtbild wird aber nicht in erster Linie durch die Einhaltung von Abstandsflächen geprägt, sondern vom Charakter der Bebauung und deren Einbindung in vorhandene Strukturen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Abstandsflächen stellen nicht nur technische Vorschriften dar. Für ein Gebiet ist gestalterisch genauso entscheidend, ob die Wandhöhe voll oder nur halb als Abstandsfläche eingehalten werden muss, da die Dichte mit ein prägendes Merkmal der Quartiere ist. Aber auch die einzelnen Quartiere können sich verändern, wie man aus der Stadtentwicklung weiß. So z. B. von der mittelalterlichen Stadt zur Stadt der Gründerzeit. Aufgrund der inneren Funktionsabläufe, die sich auf ver-

schiedenen Ebenen stattfinden, sind gewisse Raumhöhen notwendig. Diese prägen sowohl die Gebäudehöhe als auch dessen Form und somit das Erscheinungsbild der Bebauung. Sie bildet somit den eigentlichen Charakter der Kernstadt von Traunreut ab und ist daraus derzeit nicht mehr wegzudenken.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Abstandsflächen stellen nicht nur technische Vorschriften dar. Für ein Gebiet ist gestalterisch genauso entscheidend, ob die Wandhöhe voll oder nur halb als Abstandsfläche eingehalten werden muss, da die Dichte mit ein prägendes Merkmal der Quartiere ist. Aber auch die einzelnen Quartiere können sich verändern, wie man aus der Stadtentwicklung weiß. So z. B. von der mittelalterlichen Stadt zur Stadt der Gründerzeit. Aufgrund der inneren Funktionsabläufe, die sich auf verschiedenen Ebenen stattfinden, sind gewisse Raumhöhen notwendig. Diese prägen sowohl die Gebäudehöhe als auch dessen Form und somit das Erscheinungsbild der Bebauung. Sie bildet somit den eigentlichen Charakter der Kernstadt von Traunreut ab und ist daraus derzeit nicht mehr wegzudenken.

für	gegen	Beschluss:
27	**0**	

Abstandsflächen stellen nicht nur technische Vorschriften dar. Für ein Gebiet ist gestalterisch genauso entscheidend, ob die Wandhöhe voll oder nur halb als Abstandsfläche eingehalten werden muss, da die Dichte mit ein prägendes Merkmal der Quartiere ist. Aber auch die einzelnen Quartiere können sich verändern, wie man aus der Stadtentwicklung weiß. So z. B. von der mittelalterlichen Stadt zur Stadt der Gründerzeit. Aufgrund der inneren Funktionsabläufe, die sich auf verschiedenen Ebenen stattfinden, sind gewisse Raumhöhen notwendig. Diese prägen sowohl die Gebäudehöhe als auch dessen Form und somit das Erscheinungsbild der Bebauung. Sie bildet somit den eigentlichen Charakter der Kernstadt von Traunreut ab und ist daraus derzeit nicht mehr wegzudenken.

- **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, München**
  Schreiben vom 15.11.2017

„Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren:
(Bahnstr.: Nr. 5731/Hörpolding - Traunreut/ca. km 2,64 - 3,10/links der Bahn)

Die Stellungnahme vom 30.08.2017 mit Zeichen TÖB-MÜ-17-9735 (GS.R-S-L(A1)) FB bestehen. Diese ist weiterhin gültig und zwingend zu beachten.

Wir bitten Sie, uns den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Börgerding, zu wenden."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Netzspezifischen Auflagen (Punkt 1) und Schlussbemerkungen (Punkt 2) der Deutschen Bahn AG aus der Stellungnahme vom 30.08.2017 werden beachtet und wurden eingearbeitet.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Die Netzspezifischen Auflagen (Punkt 1) und Schlussbemerkungen (Punkt 2) der Deutschen Bahn AG aus der Stellungnahme vom 30.08.2017 werden beachtet und wurden eingearbeitet.

für	gegen	Beschluss:
27	**0**	

Die Netzspezifischen Auflagen (Punkt 1) und Schlussbemerkungen (Punkt 2) der Deutschen Bahn AG aus der Stellungnahme vom 30.08.2017 werden beachtet und wurden eingearbeitet.

- **Landratsamt Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13**
  Schreiben vom 05.12.2017

„In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Traunstein zur o. g. Änderung des Bebauungsplanes, erstellt durch Mag. Dipl.-Ing. Architekt Martin Jobst i. d. F. vom 21.09.2017.

Das Planungsgebiet befindet **innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt - Erschließung (ODE)** von Traunreut an der Kreisstraße **TS 42** ab ca. Station **TS 42 _ 140 _ 0,000 km bis 0,520 km rechts.**

Seitens der Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Traunstein besteht Einverständnis mit der o. g. Änderung des Bebauungsplanes, erstellt durch Mag. Dipl. Ing. Architekt Martin Jobst, Breslauer Straße 6, 83301 Traunreut, i. d. F. vom 21.09.2017. Es soll dem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung getragen werden.

Folgendes bitten wir zu beachten:

1. Die Sichtverhältnisse im Bereich der Zufahrten dürfen nicht beeinträchtigt werden.
   Im Bereich der Einmündungen zur Kreisstraße sind die erforderlichen Sichtdreiecke nach RASt (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) mit 5 m (gemessen ab Fahrbahnrand der Kreisstraße) x 70 m textlich und zeichnerisch festzusetzen. Innerhalb dieser Sichtdreiecke sind Bebauung, Bepflanzung, Werbeanlagen und sonstige sichtbehindernde Gegenstände über 0,80 m Höhe sowie Stellplätze nicht zulässig. Auch hochstämmige Bäume stellen — insbesondere bei einem größeren Stammdurchmesser — eine Sichtbehinderung dar.

2. Der Verkehrsfluss auf der Kreisstraße, die Leistungsfähigkeit sowie die Funktion der Kreisstraße, darf nicht beeinträchtigt werden.

3. Der Kreisstraße oder deren Entwässerungseinrichtung darf kein Niederschlagswasser von Grundstücken, Zufahrten und Einmündungen zugeführt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Straße darf nicht behindert oder verschlechtert werden.

4. Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich bei Baumpflanzungen entlang von Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt ein Mindestabstand von 2 m vom Straßengrundstück einzuhalten ist. Zudem ist ein Abstand einzuhalten, bei dem Sichtdreiecke und Lichtraum auf Dauer freigehalten werden. Durch Baumwurzeln entstehende Schäden an der Fahrbahn und deren Nebenanlagen (Straßenentwässerung usw.) sind vom Verursacher ordnungsgemäß zu beheben und die Kosten zu tragen.
   Es ist auf jeden Fall erforderlich, evtl. geplante Baumpflanzungen entlang von Kreisstraßen rechtzeitig vor Pflanzung mit der Kreisstraßenverwaltung abzustimmen.

5. Für Schäden, die dem Grundstück oder der Einfriedung des Antragstellers durch das von der Straße abfließende Niederschlagswasser, der Durchführung des Straßenwinterdienstes oder durch den Straßenverkehr allgemein erwachsen, stehen dem Antragsteller und seinem Rechtsnachfolger keine Ersatzansprüche gegen den Landkreis Traunstein zu.

6. Der Straßenverkehr auf der Kreisstraße verursacht Lärmemissionen. Kosten für Schutzmaßnahmen entlang der Kreisstraße werden vom Landkreis nicht übernommen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13 wird zur Kenntnis genommen. Die unter Punkt 1 bis 6 genannten Hinweise werden beachtet und wurden eingearbeitet.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13 wird zur Kenntnis genommen. Die unter Punkt 1 bis 6 genannten Hinweise werden beachtet und wurden eingearbeitet.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13 wird zur Kenntnis genommen. Die unter Punkt 1 bis 6 genannten Hinweise werden beachtet und wurden eingearbeitet.

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
  Schreiben vom 08.12.2017

„Mit dem dargelegten Planverfahren, welches die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung der Firma Dr. Johannes Heidenhain GmbH sowie die Durchgrünung des Gebietes schaffen soll, besteht grundsätzlich Einverständnis.

Es kann nur begrüßt und befürwortet werden, dass das Baurecht für diesen Bereich den betrieblichen Erfordernissen angepasst wird und dadurch der Standort des Unternehmens gesichert wird.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Attraktivität eines Gewerbegebiets sich für Unternehmen nicht nur nach dessen örtlicher Lage, sondern auch nach dessen zulässigen Emissionswerten bemisst.
Soweit die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme es daher erfordert und eine erhöhte Schutzwürdigkeit zu maßgeblichen Einschränkungen der Bereiche GE N3 bis GE N5 in Richtung Zone 1 MI Nord, Zone 2 WA Nord und Zone 3 Friedhof führen, regen wir an durch die Anordnung der Baukörper auf den Betriebsgrundstücken, dieser Tatsache soweit möglich Rechnung zu tragen. Damit wird potentiellen immissionsschutzrechtlichen Konflikten des in GE N4 geplanten Erweiterungsbaus und des Mischgebiets Nord zusätzlich vorgebeugt und das Risiko von Einschränkungen der gewerblichen Nutzung der Dr. Johannes Heidenhain GmbH minimiert.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Zuordnung der Bauquartiere mit Sek und den ermittelten Werten aus der Tabelle auf dem Plan unter 2.1 zweifelsfrei möglich sein muss. Momentan verweist die Beschriftung nur auf GE N1.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die grundsätzliche zustimmende Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezüglich Anordnung der Baukörper wird eingearbeitet und dem Hinweis bezüglich der zweifelsfreien Zuordnung der Bauquartiere mit SEK und den ermittelten Werten aus Tabelle auf dem Plan 2.1 wird berücksichtigt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Die grundsätzliche zustimmende Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezüglich Anordnung der Baukörper wird eingearbeitet und dem Hinweis bezüglich der zweifelsfreien Zuordnung der Bauquartiere mit SEK und den ermittelten Werten aus Tabelle auf dem Plan 2.1 wird berücksichtigt.

für	gegen	Beschluss:
27	**0**	

Die grundsätzliche zustimmende Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezüglich Anordnung der Baukörper wird eingearbeitet und dem Hinweis bezüglich der zweifelsfreien Zuordnung der Bauquartiere mit SEK und den ermittelten Werten aus Tabelle auf dem Plan 2.1 wird berücksichtigt.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architekt, Stadtplaner, Mag. Dipl.-Ing. Martin Jobst, Breslauer Straße 6, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ für den nördlichen Bereich des Firmengeländes der Dr. Johannes Heidenhain GmbH entlang der Werner-von-Siemens-Straße i. d. F. v. 21.09.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 21.09.2017, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architekt, Stadtplaner, Mag. Dipl.-Ing. Martin Jobst, Breslauer Straße 6, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ für den nördlichen Bereich des Firmengeländes der Dr. Johannes Heidenhain GmbH entlang der Werner-von-Siemens-Straße i. d. F. v. 21.09.2017

mit der Begründung i. d. F. v. 21.09.2017, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architekt, Stadtplaner, Mag. Dipl.-Ing. Martin Jobst, Breslauer Straße 6, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ für den nördlichen Bereich des Firmengeländes der Dr. Johannes Heidenhain GmbH entlang der Werner-von-Siemens-Straße i. d. F. v. 21.09.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 21.09.2017, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

2. Änderung des Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ (Einzelhandel „Traunreuter Sortimentsliste“, soziale Zwecke); Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
  Schreiben vom 22.11.2017

- Stadtwerke Traunreut
  Schreiben vom 27.11.2017

- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
  Schreiben vom 14.12.2017

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München**
  Höhere Landesplanungsbehörde
  Schreiben vom 27.11.2017

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 29.08.2017 zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.
Im Ergebnis waren wir zu der Einschätzung gekommen, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegenstehen würde.

In der Planfassung vom 16.11.2016 werden in den textlichen Festsetzungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung weitere Einschränkungen vorgenommen. Lagerplätze für bestimmte Materialien (Baumaterialien, Schrott etc.) sollen ausgeschlossen werden.

Bewertung
Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ in der Fassung vom 16.11.2017 steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	
9	**1**	**Beschlussempfehlung:**

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	
26	**1**	**Beschluss:**

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Kommunalaufsicht, SG 2.20**
  Schreiben vom 29.12.2017

„Aus beitragsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Bebauungsplanänderung „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ keine Einwände.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	
10	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
26	1	

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13**
  Schreiben vom 14.12.2017

„Das Planungsgebiet befindet sich **innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt — Erschließung (ODE)** von Traunreut an der Kreisstraße **TS 42** ab ca. Station
TS 42 _ 140 _ 0,530 km bis 1,000 km rechts und links.

Zur Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches wird der Bebauungsplan entsprechend angepasst.

Mit o. g. Änderung des Bebauungsplanes, erstellt durch Architekturbüro von Angerer, Konrad, Fischer, Urbaniak, Friedensstraße 21 b, 82110 Germering, i. d. F. vom 19.10.2017, besteht seitens der Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Traunstein, Einverständnis.

Folgendes bitten wir zu beachten:

1. Die Sichtverhältnisse im Bereich der Zufahrten dürfen nicht beeinträchtigt werden. Im Bereich der Einmündungen zur Kreisstraße sind die erforderlichen Sichtdreiecke nach RASt (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) mit **5 m** (gemessen ab Fahrbahnrand der Kreisstraße) **x 70 m** textlich und zeichnerisch festzusetzen. Innerhalb dieser Sichtdreiecke sind Bebauung, Bepflanzung, Werbeanlagen und sonstige sichtbehindernde Gegenstände über 0,80 m Höhe sowie Stellplätze nicht zulässig. Auch hochstämmige Bäume stellen — insbesondere bei einem größeren Stammdurchmesser — eine Sichtbehinderung dar.

2. Der Verkehrsfluss auf der Kreisstraße, die Leistungsfähigkeit sowie die Funktion der Kreisstraße, darf nicht beeinträchtigt werden.

3. Der Kreisstraße oder deren Entwässerungseinrichtung darf kein Niederschlagswasser von Grundstücken, Zufahrten und Einmündungen zugeführt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Straße darf nicht behindert oder verschlechtert werden.

4. Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich bei Baumpflanzungen entlang von Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt ein Mindestabstand von 2 m vom Straßengrundstück einzuhalten ist. Zudem ist ein Abstand einzuhalten, bei dem Sichtdreiecke und Lichtraum auf Dauer freigehalten wer-

den. Durch Baumwurzeln entstehende Schäden an der Fahrbahn und deren Nebenanlagen (Straßenentwässerung usw.) sind vom Verursacher ordnungsgemäß zu beheben und die Kosten zu tragen.
Es ist auf jeden Fall erforderlich, evtl. geplante Baumpflanzungen entlang von Kreisstraßen rechtzeitig vor Pflanzung mit der Kreisstraßenverwaltung abzustimmen.

5. Für Schäden, die dem Grundstück oder der Einfriedung des Antragstellers durch das von der Straße abfließende Niederschlagswasser, der Durchführung des Straßenwinterdienstes oder durch den Straßenverkehr allgemein erwachsen, stehen dem Antragsteller und seinem Rechtsnachfolger keine Ersatzansprüche gegen den Landkreis Traunstein zu.

6. Der Straßenverkehr auf der Kreisstraße verursacht Lärmemissionen. Kosten für Schutzmaßnahmen entlang der Kreisstraße werden vom Landkreis nicht übernommen.

7. Einfriedungen entlang der Kreisstraße sind in einem Abstand von mindestens 0,50 m hinter der Grundstücksgrenze anzulegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, ebenso die allgemeinen Vorgaben zur Lage an der Kreisstraße. Gegenstand dieser Änderung sind jedoch nur Änderungen der textlichen Festsetzungen zur Sicherung des zentralen Versorgungsbereichs, der Ausschluss sozialer Einrichtungen und der zulässigen maximalen seitlichen Wandhöhe für Funkanlagen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, ebenso die allgemeinen Vorgaben zur Lage an der Kreisstraße. Gegenstand dieser Änderung sind jedoch nur Änderungen der textlichen Festsetzungen zur Sicherung des zentralen Versorgungsbereichs, der Ausschluss sozialer Einrichtungen und der zulässigen maximalen seitlichen Wandhöhe für Funkanlagen.

für	gegen	Beschluss:
27	**0**	

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, ebenso die allgemeinen Vorgaben zur Lage an der Kreisstraße. Gegenstand dieser Änderung sind jedoch nur Änderungen der textlichen Festsetzungen zur Sicherung des zentralen Versorgungsbereichs, der Ausschluss sozialer Einrichtungen und der zulässigen maximalen seitlichen Wandhöhe für Funkanlagen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von AKFU Architekten und Stadtplaner, von Angerer | Konrad | Fischer | Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ (Einzelhandel „Traunreuter Sortimentsliste“, soziale Zwecke) i. d. F. v. 19.10.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 19.10.2017 als Satzung.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	**1**	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von AKFU Architekten und Stadtplaner, von Angerer | Konrad | Fischer | Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ (Einzelhandel „Traunreuter Sortimentsliste“, soziale Zwecke) i. d. F. v. 19.10.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 19.10.2017 als Satzung.

für	gegen	Beschluss:
23	**4**	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von AKFU Architekten und Stadtplaner, von Angerer | Konrad | Fischer | Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ (Einzelhandel „Traunreuter Sortimentsliste“, soziale Zwecke) i. d. F. v. 19.10.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 19.10.2017 als Satzung.

Herr Stadtrat Bauregger erscheint um 16:15 Uhr zur Sitzung.
Frau Stadträtin Haslwanter erscheint um 16:25 Uhr zur Sitzung.

3. Erlass einer Entwicklungssatzung für den Ortsteil „Zweckham“ der Stadt Traunreut - Behandlung der Anregungen und Bedenken; Einstellung des Verfahrens

Vor der Behandlung der Anträge und Bedenken schlug die Stadtverwaltung vor, zunächst über die Einstellung des Verfahrens zu entscheiden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung einer Entwicklungssatzung für den Ortsteil Zweckham und die

Herausnahme des Ortsteils Zweckham aus dem Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde im Bauausschuss mit 7:4 abgelehnt.

Der Vorsitzende gab zunächst die nach der Bauausschusssitzung eingegangenen Stellungnahmen bekannt.

Anschließend wurde über den Vorschlag der Verwaltung abgestimmt, die Einstellung des Verfahrens zu beschließen. **Die Einstellung des Verfahrens wurde mit 12:17 Stimmen abgelehnt.**

Die Stellungnahmen werden nun dem Stadtrat, nach Vorberatung im Bauausschuss, zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung vorgelegt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
  Schreiben vom 20.11.2017

- Marktgemeinde Waging am See
  Schreiben vom 01.12.2017

- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut
  Schreiben vom 13.12.2017

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung erklärt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Stadtwerke Traunreut**
  Schreiben vom 22.11.2017

„Zum Erlass des o. g. Verfahrens nehmen wir wie folgt Stellung:

Ein Schmutzwasserkanalanschluss an die Kläranlage Traunreut ist nicht möglich.

Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen ist das Landratsamt Traunstein zu hören.

Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern.“

- **Regierung von Oberbayern, München**
  Höhere Landesplanungsbehörde
  Schreiben vom 27.11.2017

„Die Regierung von Oberbayern gibt als höhere Landesplanungsbehörde folgende Stellungnahme ab:

Planung

Der Siedlungsbereich Zweckham liegt knapp 5 km südöstlich von Traunreut und gehört zum planungsrechtlichen Außenbereich. Der gut 3,9 ha große Geltungsbereich der Entwicklungssatzung „Zweckham“ soll gemäß § 34 BauGB als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ festgesetzt werden. Im Rahmen der in Aufstellung befindlichen 13. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Stadt Traunreut das Areal als „gemischte Baufläche“ darzustellen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zusätzlicher Wohngebäude zur Deckung des örtlichen Bedarfs geschaffen werden.

Betroffene Belange

Wasserwirtschaft

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im wasserwirtschaftlichem Vorranggebiet für Trinkwasser östlich und südöstlich von Palling. In diesen Gebieten kommt dem Schutz des Grundwassers besondere Bedeutung zu (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.2.4 (Z); Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B IV 2.2 (Z)). Wir bitten diesbezüglich um Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Natur und Landschaft

Auf Grund der Lage des Geltungsbereichs ist auf eine an die Umgebung angepasste Baugestaltung und eine schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. LEP 7.1.1 (G), RP 18 B I 3.1 (Z), B II 3.1 (Z)). Den Belangen von Natur und Landschaft ist in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen.

Bewertung

Die Entwicklungssatzung „Zweckham“ steht bei Berücksichtigung der aufgeführten Belange den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Hinweis

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf eine Bewertung aus landesplanerischer Sicht. Sie bezieht sich nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Hierzu verweisen wir auf die zuständige Bauaufsichtsbehörde.“

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
  Schreiben vom 05.12.2017

Abwasserbeseitigung:

„Laut Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde ist die Abwasserentsorgung in Zweckham über Kleinkläranlagen zu sichern. Für neu zu errichtende Anwesen ist die Genehmigung, Errichtung und der Betrieb einer biologischen Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik erforderlich.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Erlaubnispflicht bzw. Anwendbarkeit der NWFreiV ist durch den Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen.“

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**
  Schreiben vom 06.12.2017

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 22.11.2017 bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung bestehen seitens der Telekom keine Einwände.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein**
  Bereich Landwirtschaft
  Schreiben vom 08.12.2017

„Im Ortsteil Zweckham sind zwei aktive, tierhaltende Betriebe ansässig:
Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Betriebe und deren zukünftige Weiterentwicklung und Erweiterungsmöglichkeiten müssen langfristig gewährleistet bleiben. (Siehe auch § 5/1 Baunutzungsverordnung: "Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.")

Außerdem schlagen wir zur Konfliktvermeidung vor, folgenden Hinweis in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen:

In der Nachbarschaft der Bauplätze befinden sich landwirtschaftliche Betriebe und Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es auch bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung dieser Grundstücke zu Geruchs- und Lärmbelästigung kommen kann. Von den landwirtschaftlichen Flächen ausgehende Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch über das übliche Maß hinausgehend sind von den Bauwerbern bzw. Anwohnern zu dulden.“

- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
  Schreiben vom 17.12.2017

„Grundsätzlich besteht mit der geplanten Aufstellung der Innenbereichssatzung von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde Einverständnis.

Allerdings handelt es sich aufgrund der Einbeziehung von Außenbereichsflächen um eine verbundene Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung im Sinne des § 34 Abs.4 Satz 2 BauGB. Außerdem ist die seitliche Wandhöhe mit dem unteren Bezugspunkt der Erdgeschossfertigfußbodenoberkante zu unbestimmt.
Fraglich ist zudem, wie mit Neubauten anstelle oder an bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs- bzw. Wohngebäuden umzugehen ist. Aus ortsplanerischer Sicht wären für diese neuen Gebäude durchaus höhere Wandhöhen zur Beibehaltung der traditionellen Haus- und Hoftypen vorstellbar. Zu klären ist im Übrigen auch, inwieweit die im Außenbereich schon vorliegenden Teilbegünstigungen für landwirtschaftliche Betriebsgebäude in die Satzung überführt werden müssen. Zumindest hinsichtlich der Wohneinheiten wäre die Beschränkung für landwirtschaftliche Betriebsgebäude anders zu regeln.

Außerdem müsste die innerörtliche Grünfläche, die keine Ortsrandeingrünung darstellt, städtebaulich begründet werden.

Aus ortsgestalterischer Sicht sollten weitere Auflagen zur Gestaltung aufgenommen werden, um den Erhalt des dörflichen Charakters zu gewährleisten.

Dabei wäre insbesondere auf die Vorgaben zur Dachausbildung (Satteldach mit einer der Umgebung angepassten Dachneigung, kleinformatige Dacheindeckung, keine Dachgauben,...) und zur Fassadengestaltung (Typus Lochfassade, Ausbildung als Holz- bzw. Putzfassade) zu achten.

Um eine entsprechende Überprüfung und Überarbeitung wird gebeten, für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung."

- **Landratsamt Traunstein, Kommunalaufsicht, SG 2.20**
  Schreiben vom 22.12.2017

„Aus beitragsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Erlass einer Entwicklungssatzung für den Ortsteil „Zweckham" keine Bedenken."

- **Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
  Schreiben vom 19.12.2017

„Auf Seite 4 der Begründung *[Textteil]* steht bei den Verfahrensvermerken, dass es sich um eine „Entwicklungssatzung" gemäß § 34 (4) Nr. „3" handelt.

Soweit hier nicht ein Rechtschreibfehler vorliegt, bitten wir zu berücksichtigen, dass bei Satzungen nach Nr. 3 der Ausgleich auf Satzungsebene zu behandeln ist.

Wir weisen darauf hin, dass die Meldung der Ausgleichsfläche an das Landesamt für Umwelt sowie die Kontrolle der Umweltauflagen vor Ort durch die Gemeinde erfolgen muss."

- **Landratsamt Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13**
  Schreiben vom 14.12.2017

„Das Planungsgebiet befindet sich **innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt —Erschließung (ODE)** von Traunreut — Zweckham an der Kreisstraße **TS 1** bei ca. Station **TS 1 _ 150 _ 2,030 km rechts.**

Mit o. g. Erlass einer Entwicklungssatzung, erstellt durch das Planungsbüro von Angerer, Konrad, Fischer, Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, i. d. F. vom 23.08.2017, besteht seitens der Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Traunstein, Einverständnis.

Folgendes bitten wir zu beachten:

1. Der Verkehrsfluss auf der Kreisstraße, die Leistungsfähigkeit sowie die Funktion der Kreisstraße, darf nicht beeinträchtigt werden.

2. Die Sichtverhältnisse im Bereich der Zufahrten zur Kreisstraße dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Sichtdreiecke nach RASt mit Schenkellängen von jeweils **5 m x 70 m** sind von Bebauung, Bepflanzung, Werbeanlagen oder auch sonstigen sichtbehindernden Gegenständen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe, gemessen ab Fahrbahnrand der Kreisstraße, freizuhalten. Ausgenommen sind einzelnstehende Bäume mit einem Astansatz über 2,80 m Höhe sofern sie die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen.

3. Der Kreisstraße oder deren Entwässerungseinrichtung darf kein Niederschlagswasser von Grundstücken, Zufahrten und Einmündungen zugeführt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Straße darf nicht behindert oder verschlechtert werden.

4. Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich bei Baumpflanzungen entlang von Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt ein Mindestabstand von 2 m vom Straßengrundstück einzuhalten ist. Zudem ist ein Abstand einzuhalten, bei dem Sichtdreiecke und Lichtraum auf Dauer freigehalten werden. Durch Baumwurzeln entstehende Schäden an der Fahrbahn und deren Nebenanlagen (Straßenentwässerung usw.) sind vom Verursacher ordnungsgemäß zu beheben und die Kosten zu tragen.
Es ist auf jeden Fall erforderlich, evtl. geplante Baumpflanzungen entlang von Kreisstraßen rechtzeitig vor Pflanzung mit der Kreisstraßenverwaltung abzustimmen.

5. Für Schäden, die dem Grundstück oder der Einfriedung durch das von der Straße abfließende Niederschlagswasser, der Durchführung des Straßenwinterdienstes oder durch den Straßenverkehr allgemein erwachsen, stehen dem Antragsteller und seinem Rechtsnachfolger keine Ersatzansprüche gegen den Landkreis Traunstein zu.

6. Der Straßenverkehr auf der Kreisstraße verursacht Lärmemissionen. Kosten für Schutzmaßnahmen entlang der Kreisstraße werden vom Landkreis nicht übernommen.“

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
Abteilung B – Koordination Bauleitplanung

„Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Pla-

nung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt
Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zutage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).“

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- **Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T**
  Schreiben vom 19.12.2017

„Die vorliegenden Planunterlagen zur Aufstellung der Entwicklungssatzung Zweckham enthalten keine Angaben zum Immissionsschutz (Lärm, Gerüche).

Das Satzungsgebiet ist dem Verkehrslärm der TS 1 (und TS 48) ausgesetzt. Nach überschlägiger Berechnung ist eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - und der Grenzwerte der 16. BImSchV — Verkehrslärmschutzverordnung - nicht auszuschließen.

Weiterhin sind in den Unterlagen keine Angaben zu den Geruchsimmissionen der noch aktiven landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung enthalten. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass mit der Aufstellung der Satzung auch eine Änderung der Schutzwürdigkeit der vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen verbunden ist.

Die Planunterlagen sind daher noch entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen.

Zur Beurteilung des Lärmschutzes siehe IMS IIB5-4641-002/10 - Lärmschutz in der Bauleitplanung -vom 25.07.14, zur Beurteilung der Geruchsimmissionen siehe IMS IIB5-4641.0-011/94 - Immissionsschutzbelange im Bauplanungsrecht - vom 25.03.1997.“

- **Wasserwirtschaftsamt Traunstein**
  Schreiben vom 28.12.2017

„Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1
Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen

Gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 16.11.2017 soll für den Ortsteil „Zweckham“ eine Entwicklungssatzung erlassen werden, um dort die Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung (Einzelbauvorhaben gemäß § 34 Abs. 4 BauGB) zu schaffen.

Das geplante Vorhaben liegt in einem Vorranggebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

In 2013 haben wir zu einer Voranfrage für eine bauliche Entwicklung in Zweckham bereits folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zweckham liegt im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet für Trinkwasser des Regionalplanes Südostoberbayern.

Langfristig sind die vorhandenen Grundwasservorkommen für eine mögliche spätere Trinkwassernutzung zu sichern und zu erhalten. Auch die Stadt Traunreut könnte in die Situation kommen, dass die vorhandenen Brunnen nicht mehr ausreichen und neue Trinkwasservorräte erschlossen werden müssen.

Der Ortsteil Zweckham ist nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen. Die häuslichen Abwässer werden in Einzelkläranlagen behandelt und anschließend versickert.

Diese Form der Abwasserentsorgung birgt eine potentielle Gefährdung für das vorhandene Grundwasservorkommen.

Wir halten aus diesem Grund die Ausweisung eines Misch- bzw. Dorfgebietes für sehr problematisch, auch deshalb, weil Präzedenzfälle geschaffen werden und noch weitere Bebauungen künftig kaum mehr abgelehnt werden können.“

Die örtliche Situation und unsere damalige Einschätzung haben sich nicht geändert. Wir können das geplante Vorhaben weiterhin nicht befürworten. Dass kein Anschluss an eine zentrale Kläranlage vorhanden ist, macht die Lage noch schwieriger. Grundsätzlich sollte die Stadt in nicht kanalisierten Siedlungsbereichen im Vorranggebiet keine zusätzliche bauliche Entwicklung zulassen.

2
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- entfällt -

3
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
- entfällt -

4
Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sollte das Bebauungsplanverfahren weiter betrieben werden, bitten wir in jedem Fall die folgenden Punkte zu beachten und zu berücksichtigen.

4.1 Grundwasser/Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

4.1.2 Wasserversorgung

Der Planungsbereich liegt im Vorranggebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Wasserschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben vorerst nicht berührt.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Kammer - Rettenbach sicherzustellen.

Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen. Der Versorgungsträger ist zum Vorhaben zu hören.

4.2 Oberflächengewässer/Überschwemmungssituation

4.2.1 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

4.2.2 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionen auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu beachten.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

4.3 Abwasserentsorgung

4.3.1 Kleinkläranlagen

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 21. Mai 2010 wird der Ortsteil „Zweckham“ nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Eine Ortsentwicklung ist aber nur möglich, wenn die Abwasserentsorgung gesichert ist.

Kleinkläranlagen sind für Einzelanwesen grundsätzlich nur dann eine gleichwertige Möglichkeit, Abwasser zu behandeln und zu entsorgen, wenn geeignete Vorfluter für die Ableitung vorhanden sind, oder wenn bei einer Versickerung des gereinigten Abwassers Gefahren für das Grundwasser ausgeschlossen werden können.

Die Kleinkläranlage und die Einleitung des gereinigten Schmutzwassers in ein Oberflächengewässer oder ins Grundwasser müssen von der Kreisverwaltungsbehörde wasserrechtlich behandelt und genehmigt werden.

Eine Aussage über die Sicherstellung der Abwasserentsorgung kann daher erst nach **Abschluss dieses Verfahrens** getroffen werden.
Aus unserer Sicht ist in jedem Fall vor weiteren Verfahrensschritten zunächst nachzuweisen, dass schädliche Auswirkungen auf den nutzbaren Grundwasserkörper ausgeschlossen werden können.

4.3.2 Niederschlagswasser

Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Angaben zur Behandlung und Ableitung von Niederschlagswasser.

Unverschmutztes oder nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser sollte möglichst immer vor Ort versickert werden. Bei der Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers sind für den vorsorgenden Gewässerschutz jedoch bestimmte Regeln einzuhalten.

Es wird daher gebeten, folgende Punkte als Hinweise bzw. Festsetzungen in die Satzung mit aufzunehmen:

- Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollten nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienhafte Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen vorzuziehen.
  Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig.

- Das zielgerichtete Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in das Grundwasser (Versickerung) bzw. in ein Oberflächengewässer ist grundsätzlich eine Gewässer-

benutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde bedarf.
Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dabei die Anforderungen der DWA-Blätter A 138, A 117 und M 153 einzuhalten.

Eine genehmigungsfreie **Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund** liegt vor, sofern die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)" eingehalten werden.

Eine erlaubnisfreie **Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer** ist gegeben, sofern die Voraussetzungen zur Anwendung des Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG i. V. mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) beachtet werden.

Es ist jeweils eigenverantwortlich zu prüfen, ob eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen ist.

- Wenn die Dacheindeckung aus Kupfer, Zink oder Blei besteht, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig.
  Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich.
  Dachflächenanteile mit diesen Materialien < 50m² sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden.

4.3.3 Hinweis zur Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z. B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen.

Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

4.4 Altlastenverdachtsflächen

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z. B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Traunstein einzuholen.

Mögliche Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z. B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlasten-behandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.

Sollten während der Baumaßnahmen dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o. ä. hinweisen, ist das Landratsamt Traunstein zu verständigen.

Hinweis:
In unserer Stellungnahme vom 18.12.2017 im Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir auf die Stellungnahme zur Aufstellung der Entwicklungssatzung vom 29.11.2017 verwiesen. Gemeint war damals diese Stellungnahme vom 28.12.2017, die damals aber erst im Entwurf fertig war und noch nicht ausgelaufen war. Wir bitten dies zu entschuldigen und zu beachten. Vielen Dank.

Das Landratsamt (Abteilung 6 - Gesundheit und SG 4.16 - Wasserrecht) erhält einen Abdruck der Stellungnahme.“

Folgende Privatpersonen haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- **Dorothea Wimmer, Zweckham**
  Schreiben vom 17.12.2017

„Ich, Dorothea Wimmer bin gegen eine Ausweisung für ein Baugebiet!

- Dorfentfremdung
- Nur für nachgeborene Kinder! (bei Bedarf?)

Keine Fremden in das idyllische Dorf! – Landleben!

Viele von unserer Generation sind hier aufgewachsen und kennen das alles. Soll „so“ im Dorf bleiben!
Ärger ist vorprogrammiert!

Lärm: Nachtruhe gestört?

- Dampfstrahler (Traktor etc.)
- Häckseln von Mais, Gras
  Hackschnitzel, Elefantengras
  Kreissägen, Holzspalter, ackern, Felder bearbeiten
- Einflugschneise – Salzburg
- Modellflieger
- Gockel krähen, Hühner gackern, Enten schnattern, Hunde bellen
- Goaßlschnalzen, Jodeln …?
- wenn's pressiert, wird über Nacht gehäckselt – je nach Wetter!

Ob das sog. Zuagroaste akzeptieren

Geruchsbelästigung:
- Futtersilo riecht bei ca. 25° - 30° C!
- Odel/Jauche fahren auf div. Wiesen und Felder, je nach Wetter!

Landleben ist schön, aber nur für welche, die hier aufgewachsen sind (Telefon/Internet).

- Zusatzkosten für Trinkwasseranschluss?
- Kein Baugebiet in Zweckham!

Naturschutz:
- Fledermäuse b. G. Brunner
- Igel, Amsel, Star, Finken
- Kastanienbäume

Flur-Nr. 1643, Haus Nr. 9 ist zusammengefallen – evtl. durch Mithilfe (war denkmalgeschützt). Dort kann ein Häuserl gebaut werden?!

- **Juliana Esterer, Zweckham**
  Schreiben vom 17.12.2017

„Als Grundstücksbesitzerin im Ortsbereich Zweckham, der von der Entwicklungssatzung Zweckham Betroffenen, gebe ich meine Stellungnahme dazu fristgerecht ab.

- Hohe Kosten bis jetzt einer Planung (ca. 3000 Euro) und Abfrage von Stellungnahmen von mind. 20 zu befragenden Behörden und Einrichtungen (Kosten?) die aus Steuermittel bestritten werden. Die Freigabe für diese Mittel erfolgte durch den Beschluss von 28 Stadträten der Gemeinde Traunreut.

- Folgekosten für Umsetzung der Entwicklungssatzung von Infrastrukturkosten wie z. B. Brandschutzauflagen (mind. Zisterne 60.000 €), vielleicht weitere Auflagen durch Kreisbrandmeister (siehe Stellungnahme). Dazu wäre eine größere Neuschaffung der Wasserversorgungsleitung von

Kammer nach Zweckham incl. Gebührenumlage für alle Anwohner zusätzlich noch nötig. Weitere Kosten sind noch nicht abschätzbar.

- Der Verlust des Status § 35, Bauen im Außenbereich, für landwirtschaftliche/ forstwirtschaftliche Betriebe im bezeichneten Ortsteil. Der Wandel in der Milchviehhaltung fordert spätestens in einigen Jahren die Schaffung von Ausläufen und Weidehütten für alle Betriebsformen. Die Verschärfung der Emissionsauflagen würde zur wirtschaftlichen ungerechten Belastung der Betriebe im Ortsteil führen. Derzeit ist auch eine Mindestabstandweite von 65 m in Hauptwindrichtung oder auch mehr nach Emissions-Gutachtenergebnis erforderlich. Dies ist natürlich nach heutigem Stand nicht bei Bebauungsplanungen/-genehmigung zu unterschreiten. Eine Verdoppelung der Abstandsflächen von Bebauung wurde schon vor ca. 10 Jahren geplant um Klimaschutzziele zu erreichen. Diese sind politisch wieder aktuell. Daher ist eine Entwicklungsplanung ohne dies einzubeziehen nicht möglich. Wie auch weitere Gerichtsurteile in Bezug auf Lärm durch landwirtschaftliche Betriebe (Maschinen, Tiere, ...) zeigen. Damit ist die Zukunftsfähigkeit für keinen landwirtschaftlichen Betrieb mehr gegeben.

- Logistische Probleme wie die starke Schneeverfrachtung und damit großen Anfall an Schneemengen im Ortsbereich die sich erhöhen. Damit ist die Verkehrssicherung noch schwerer herzustellen.

- Ich möchte keinen 1 m senkrechten Lattenzaun als Einfriedung vorgeschrieben bekommen lt. Entwicklungssatzung. Es würde Hecken als Umfriedung in Zukunft ausschließen.

Ich lehne die aktuell aufgelegte Entwicklungssatzung für den Ortsteil Zweckham (Stadtrat Erlass vom 16.11.17) ab, aus den aufgeführten Punkten.
Es sind viele weitere Punkte für Nachhaltigkeit darin noch nicht berücksichtigt, um eine zukunftsfähige Ortsteilentwicklung Zweckhams für alle zu gewährleisten.“

- **Herbert Strohmayer, Zweckham**
  Schreiben vom 26.12.2017

„Mit diesem Schreiben möchte ich eine Stellungnahme zum Satzungsentwurf vorbringen. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches soll an meinem Anwesen, Zweckham Hausnummer 11 und 13, verschoben werden. Den gewünschten Verlauf entnehmen Sie bitte der beigefügten Skizze.
Eine öffentliche Plandarlegung in Form einer Versammlung wird von mir gewünscht.“

- **Lydia Vodermayer, Zweckham**
  Schreiben vom 27.12.2017

„Als Miteigentümerin des Zweifamilienhauses, Zweckham 1, lege ich hiermit gegen die von der Stadt Traunreut geplante Flächenausweisung als landwirtschaftliches Mischgebiet Widerspruch ein.

Mein Widerspruch gründet sich auf folgende Punkte:

1. Wasserschutz

Die Regierung von Oberbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 05.06.2013 darauf hingewiesen, dass sich der Weiler Zweckham laut dem Regionalplan Südostoberbayern im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet für Trinkwasser befindet. In wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll dem Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eingeräumt werden. Nutzungen, die mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Auch seitens des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, wurde wegen des wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes, eine Flächenausweisung des Antragstellers im Bereich von Zweckham abgelehnt. Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt wie folgt Stellung (vom 31.07.2013):

> „Langfristig sind die vorhandenen Grundwasservorkommen für eine mögliche spätere Trinkwassernutzung zu sichern und zu erhalten. Auch die Stadt Traunreut könnte in die Situation kommen, dass die vorhandenen Brunnen nicht mehr ausreichen und neue Trinkwasservorräte erschlossen werden müssen.
>
> Der Ortsteil Zweckham ist nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen. Die häuslichen Abwässer werden in Einzelkläranlagen behandelt und anschließend versickert. Diese Form der Abwasserentsorgung birgt eine potentielle Gefährdung für das vorhandene Grundwasservorkommen."

An dieser Stellungnahme hat sich, auf persönliche Nachfrage, bis dato nichts geändert!

Auch der ehemalige Bürgermeister von Traunreut, Franz Parzinger, hat laut einem Zeitungsartikel im Traunsteiner Tagblatt vom 21.10.2013 eine Flächenausweisung, unter anderem auch in Zweckham, zum Schutz des Trinkwassers abgelehnt.

In Artikel 14, II des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist festgelegt, dass „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen."

Da sauberes Trinkwasser kein nachwachsender Rohstoff ist, sollte von Seiten des Staates (einschließlich der Länder und Kommunen), alles unternommen werden, um den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten. Schließlich wurde in der Generalvollversammlung der Vereinten Nationen vom 28.07.2010 das „Recht auf sauberes Wasser" als ein uneingeschränktes Menschenrecht anerkannt.

Da bereits viele Trinkwasservorkommen durch zu hohe Nitratwerte belastet sind, wird der Wasserschutz für uns, und die nachfolgenden Generationen, immer wichtiger. Schließlich dient sauberes Grundwasser nicht nur dem Wohle eines Einzelnen oder den Einwohnern von Zweckham, sondern im Bedarfsfall allen Einwohnern im Stadt- und Gemeindegebiet von Traunreut - sprich der Allgemeinheit.

2. Kostenbelastung für die Allgemeinheit

Da bei der geplanten Flächenausweisung in Zweckham lediglich der Antragsteller profitiert, ist es schwer nachzuvollziehen, warum die Erschließungskosten der geplanten Grundstücke die Allgemeinheit, also der Steuerzahler, übernehmen soll.

Folgende Kosten würde die Allgemeinheit übernehmen müssen:

- Bau einer Zisterne gemäß den Brandschutzbestimmungen

- Da die bestehenden Wasserleitungen des Wasserbeschaffungsverbandes Kammer - Rettenbach für mindestens sechs weitere Wohneinheiten nicht ausgelegt sind, müssten neue, größere Wasserleitungen verlegt werden. Diese Kosten würden auf alle Einwohner von Zweckham umgelegt werden.

- Anschlusskosten für alle Einwohner von Zweckham an das städtische Kanalisationssystem, da die Bodenbeschaffenheit für weitere Sickergruben in Zweckham nicht geeignet ist. Zudem mussten alle Sickergruben im Ort auf biologische Kleinkläranlagen umgerüstet werden. Würde nun doch ein Kanalanschluss kommen, wären die Investitionen in die neu errichteten Kleinkläranlagen überflüssig gewesen und alle Hausbesitzer würden folglich doppelt zur Kasse gebeten werden.

- Eine straßenbauliche Erschließung über die Kreisstraße würde eine extra Abbiegespur erforderlich machen. Diese müsste vom Landkreis Traunstein, durch Steuergelder finanziert, errichtet werden. Eine Erschließung über die Kreisstraße würde auch, den von der Stadt Traunreut geforderten, durchgängigen Grünstreifen durchtrennen.

- Eine Zufahrt zu den geplanten Grundstücken über die Straße nach Hurt, würde einen, durch Steuergeldern finanzierten Straßenausbau erforderlich machen, da die derzeitige Straßenbreite nicht für zwei nebeneinander fahrende PKWs ausgelegt ist. Neben dem derzeitigen Verkehrsaufkommen

von und nach Hurt/Frauenhurt, von Post und Paketzustellern, Müllabfuhr, Winterdienst und der Land- und Forstwirte würden noch die Fahrten der neuen Eigentümer dazukommen.
Für den Ausbau der Straße nach Hurt würden sich die Grundstücksanrainer Glatz, Billinger und Vodermayer gemäß der Straßenausbaubeitragssatzung beteiligen müssen, ohne von der Flächenausweisung zu profitieren. Man könnte somit zu dem Schluss kommen, dass die Grundstücksanrainer die Kosten für den Straßenausbau zugunsten des Antragstellers übernehmen müssen.

3. Flächenversiegelung

Durch die Bebauung der geplanten Flächen würde wertvolles Grünland dauerhaft versiegelt werden. Ein Versickern des Oberflächenwassers wäre nur noch eingeschränkt gegeben.

Bei anhaltendem Starkregen kommt es in Zweckham immer wieder zu Überschwemmungen der Fahrbahn am tiefsten Punk (auf Höhe der Kastanienbäume). Da durch die Flächenversiegelung das Oberflächenwasser nur noch eingeschränkt im Erdreich versickern kann, würden die Überflutungen der Fahrbahn und der angrenzenden Gebäude zunehmen. Diese stellen eine erhebliche Beeinträchtigung der Straßenverkehrssicherheit dar und verursachen Wasserschäden an den angrenzenden Gebäuden.

4. Flächenfraß und Zersiedelung der Landschaft

Sollte dem Ersuchen des Antragstellers stattgegeben werden, würde ein Präzedenzfall geschaffen werden (siehe auch Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 31.07.2013), der eine Zersiedelung der Weiler und Dörfer im Gemeindegebiet nach sich ziehen würde. Denn jeder Grundstückseigentümer hätte dann das Recht, seine Flächen als Bauland ausweisen zu lassen, um sie gewinnbringend veräußern zu können. Denn mit welcher Begründung sollten zukünftige Anträge von Grundstückseigentümern abgelehnt werden?

Durch diesen Flächenfraß, der dann im gesamten Gemeindegebiet um sich greifen würde, wird wertvolles Grün- und Ackerland dauerhaft versiegelt. Dieser Flächenfraß schadet nicht nur den aktiven Landwirten, da ihnen Pachtflächen fehlen, sondern zerstört auch den Lebensraum von vielen Tieren und Pflanzen, was das Artensterben weiter vorantreibt. Zudem verschwindet die typische Kulturlandschaft, für die unsere Region, weit über die Grenzen des Chiemgaus hinaus, bekannt ist.

Um den Außenbereich vor Zersiedelung zu schützen, wurde der § 35 des Baugesetzbuches erlassen.

Gemäß Regionalplan Südostoberbayern soll sich die Siedlungsentwicklung auf die Hauptsiedlungsbereiche konzentrieren. Eine Siedlungsentwicklung bzw. Siedlungstätigkeit außerhalb der Hauptsiedlungsbereiche soll nur noch die Ab-

rundung bestehender Ortsteile ermöglichen, wenn das Entstehen durch ausreichende Infrastruktur gesichert ist.

Da Zweckham über keine ausreichende Infrastruktur (Kanalanschluss, Zisterne, Wasserleitungen, Straßenanbindung der geplanten Grundstücke) verfügt, und eine Ortsabrundung für Zweckham abgelehnt wurde (siehe Punkt 5), ist eine Siedlungsentwicklung laut
Regionalplan Südostoberbayern abzulehnen.

5. Lückenschließung vs. Ortsabrundung

Der von der Stadt Traunreut geschickt gewählte Begriff der Lückenschließung lässt annehmen, dass es sich lediglich um die vom Antragsteller geplante Flächenausweisung in Zweckham handelt, denn eine Ortsabrundung wurde von der Stadt Traunreut bereits 2013 als nicht realisierbar eingestuft. Was allerdings der Unterschied zwischen einer Lückenschließung und einer Ortsabrundung ist, lässt sich nicht eindeutig feststellen, denn das Ziel einer Ortsabrundung ist es, bauliche Lücken in einer Ortschaft zu schließen.

Nach Aussage von Hr. Tutsch, vom Bauamt der Stadt Traunreut, hätten, nach dem Ausweis eines landwirtschaftlichen Mischgebietes, alle Einwohner von Zweckham das Recht, Neu-, Aus- und Erweiterungsbauten zu errichten. Dies weist allerdings wieder auf eine Ortsabrundung für Zweckham hin und widerspricht der Begründung, dass es sich lediglich um eine Lückenschließung handelt. Aus einer Lückenschließung würde somit, Schritt für Schritt, eine Ortsabrundung.

Eine Ortsabrundung für Zweckham wurde aber von der Stadt Traunreut abgelehnt, da Zweckham unter anderem im Wasserschutzgebebiet liegt, nicht an das städtische Abwassersystem angeschlossen ist und weil die Bodenverhältnisse durch Lößlehm für weitere Sickergruben ungeeignet sind.

Da sich seitdem, weder an der Bodenbeschaffenheit in und um Zweckham, noch am fehlenden Anschluss an das Kanalisationssystem etwas geändert hat, ist es nicht nachvollziehbar, warum von der Stadt Traunreut weiterhin eine Flächenausweisung in Zweckham vorangetrieben wird.

6. Beeinträchtigung der aktiven Landwirte

Durch den geplanten Ausweis eines landwirtschaftlichen Mischgebietes in Zweckham würden die aktiven Landwirte, durch strengere Regeln und Auflagen, in ihrer Existenz bedroht werden.

Auch Streitigkeiten durch Geruchs- und Lärmbelästigungen sind nicht auszuschließen (siehe jüngstes Beispiel „Kuhglockenstreit" in Holzkirchen, „Bäckerstreit" in Tegernsee etc.), vor allem dann, wenn der aktuelle Viehbestand, der beiden aktiven Landwirte in Zweckham, erhöht werden soll.

Wie bereits in Punkt 4 erwähnt, würden, durch die Schaffung eines Präzedenzfalles und dem daraus resultierenden Flächenfraßes, bezahlbare Pachtflächen für die aktiven Landwirte verlorengehen.

7. Bebauung im Außenbereich

Da sich der Weiler Zweckham im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindet, sind eigentlich die Grundlagen, gemäß § 35 BauGB, Abs. 3, 1 - 6, für die Errichtung von neuen Wohngebäuden bereits geregelt.
Siehe auch Punkt 4.

8. Bau- und Naturdenkmäler

In dem geplanten Grünstreifen würde sich ein Sühnekreuz aus dem 16. Jahrhundert befinden, dessen Erhalt und Schutz dauerhaft sichergestellt werden muss. Nicht dass es während der Ausbauarbeiten zur Straßenverbreiterung oder den Baumaßnahmen auf den geplanten Flächen, zu irreparablen Beschädigungen kommt.

Auch der Erhalt und Schutz der drei, an der Kreisstraße befindlichen Kastanienbäume als Naturdenkmäler muss geprüft werden, da deren Alter weit über einhundert Jahre beträgt.

Da sich auf dem geplanten Areal zur Lückenschließung die ehemalige Hofstatt des Spainzenanwesens befunden hat, ist zu prüfen, ob sich noch Fundamente, des bis ins 16. Jahrhundert nachverfolgbaren Hofes, befinden, die es zu untersuchen und katalogisieren gilt.

Da der Antragsteller bereits seit Jahrzehnten versucht seinen landwirtschaftlichen Nutzgrund als Baugrund ausweisen zu lassen und seit Jahrzehnten dieser Antrag abgelehnt wird, ist es doch verwunderlich, mit welcher Energie und finanziellen Aufwendungen für Gutachten, Stellungnahmen und Planungen die Stadt Traunreut jetzt versucht, dem Ersuchen stattzugeben.

Welche Argumente seitens der Stadt Traunreut sprechen für eine Flächenausweisung und eine Einstufung als landwirtschaftliches Mischgebiet in Zweckham? Welche Erkenntnisse und Beweggründe hat der Stadtrat, diesen Antrag zu bewilligen?

Das Recht, meinen Widerspruch an weitere Behörden weiterzuleiten, behalte ich mir vor.

Bitte lassen Sie mir eine schriftliche Stellungnahme zu den von mir genannten Punkten zukommen. Ebenso bitte ich um eine Stellungnahme der Stadt Traunreut, welche Gründe für die geplante Flächenausweisung in Zweckham sprechen.“

- **Christian Vodermayer, Zweckham**
  Schreiben vom 27.12.2017

„Als Einwohner von Zweckham lege ich mit diesem Schreiben Widerspruch gegen die geplante Entwicklungssatzung, die Flächenausweisung und Einstufung als landwirtschaftliches Mischgebiet ein.
Gründe:

- **Schutz des Grundwassers** (siehe Regionalplan der Regierung von Südostoberbayern, Wasserwirtschaftsamt Traunstein etc.)

- **Fehlende Infrastruktur für eine Ortsabrundung** (kein Kanalanschluss, kein ausreichender Schutz gem. Brandschutzverordnung, zu kleine Wasserrohre, fehlende Straßenanbindung). Zudem wurde eine Ortsabrundung für Zweckham abgelehnt.

- **Zusatzkosten für die Einwohner von Zweckham** (neue Wasserrohre, Kosten für den Straßenausbau gem. Straßenausbaubeitragssatzung, Zusatzkosten für Kanalanschluss, obwohl erst in neue Kleinkläranlagen investiert wurde)

- **Flächenversiegelung** (Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Verlust von Grünland)

- **Ungeeignete Bodenverhältnisse** für weitere Kleinkläranlagen

- **Zersiedelung der Außenbereiche** (siehe dazu Regionalplan der Regierung von Südostoberbayern, sowie § 35 Baugesetzbuch)

- **Beeinträchtigung der aktiven Landwirte**

- **Denkmalschutz** (auf der Fläche befindet sich ein Sühnekreuz aus dem 16. Jahrhundert)

- **Erhöhung der Überschwemmungsgefahr** der Fahrbahn, da das Regenwasser nicht mehr ausreichend versickern kann

- **Verschwendung von Steuergeldern** für Gutachten, Stellungnahmen, Planungen, Satzungsänderungen etc. und das schon seit Jahrzehnten!

Da seit Jahrzehnten durch den Antragsteller versucht wird, in Zweckham Bauland ausweisen zu lassen und diese Anträge seit Jahrzehnten zurückgewiesen wurden, ist es unverständlich, warum weiterhin versucht wird, eine Flächenausweisung in Zweckham durchzusetzen. Vor allem vor dem Hintergrund, der bereits bekannten Ablehnungsgründe, wie Wasserschutzgebiet, schlechte Bodenverhältnisse und fehlende Infrastruktur.

Da eine Flächenausweisung in einem Gebiet vorangetrieben wird, das dazu gar nicht geeignet ist, lässt zu dem Schluss kommen, dass entweder die Gründe des Antragstellers bevorzugt behandelt werden oder aber, dass die Stadt Traunreut Flächen für weitere Siedlungstätigkeiten sucht.

Wenn die Stadt Traunreut weitere Siedlungsflächen benötigt, dann sollen sich diese, laut Regionalplan Südostoberbayern, auf die Hauptsiedlungsbereiche konzentrieren. Diese wären für das Gemeindegebiet z. B. im Stadtgebiet von Traunreut, Sankt Georgen, Stein a. d. Traun, Traunwalchen und Matzing zu suchen und nicht in kleinen Weilern und Dörfern im Außenbereich.

Bitte lassen Sie mir eine kurze Bestätigung für den Erhalt meines Widerspruchs zukommen. Vielen Dank.“

- **Konrad Billinger Traunstein**
  Schreiben vom 18.12.2017

„Als Miteigentümer am Anwesen „ Zweckham 1" lege ich mit diesem Schreiben, gegen das von der Stadt Traunreut beabsichtigte und geplante Mischgebiet in Zweckham, Widerspruch aus folgenden Gründen ein:

- Erhebliche **Kosten** für die Anwohner von Zweckham durch einen **Anschluss** an das städtische **Abwassersystem.**

- Erhebliche **Kosten** für die Grundstücksanrainer durch den Ausbau der Straße nach Hurt gem. der Straßenausbauverordnung, da die jetzige Straße für zwei PKW‘s nicht breit genug ist. Zusatzkosten durch neue Wasserleitungen der Wassergenossenschaft Kammer-Rettenbach für Zweckham, wenn mindestens drei weitere Wohngebäude errichtet werden.

- **Versiegelung wertvollen Grünlandes**, um das Oberflächenwasser ableiten zu können, da es bei Starkregen in Zweckharn häufig zu Überflutungen in der Ortsmitte, sowohl der Fahrbahn als auch der angrenzenden Gebäude kommt.

- **Flächenfraß und Zersiedelung der Dörfer und Landschaft** durch weitere Bebauungen im Außenbereich (Schaffung eines Präzedenzfalles!)

- **Grund und Trinkwasserschutz:** Da Zweckham im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet für Trinkwasser liegt, sollte dem auch stattgegeben werden, da sauberes Trinkwasser für uns und vor allem für die nachfolgenden Generationen essentiell ist. Zudem ist die Bodenbeschaffenheit in Zweckham für weitere Sickergruben durch den lehmhaltigen Boden nicht besonders geeignet. Das Wasserwirtschaftsamt in Traunstein, sowie die Regierung von Oberbayern lehnt eine Flächenausweisung in Zweckharn, zum Schutz

des Grundwassers, ab. Zerstörung der gewachsenen dörflichen Struktur durch den Zuzug von Ortsfremden, was Nachbarschaftsstreitigkeiten wegen Geruchs- und Lärmbelästigung nach sich ziehen kann (siehe jüngstes Beispiel: „Kuhglockenstreit“ in Holzkirchen).

- **Verschwendung von öffentlichen Geldern,** da seit Jahren neue Gutachten und Pläne angefertigt werden müssen, wobei eine Ausweisung von Bauland im Außenbereich nach § 35 BauGB bereits geregelt ist.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass zur Kapitalbeschaffung auch landwirtschaftlicher Nutzgrund veräußert werden kann, ohne dass es vorher als Bauland ausgewiesen werden muss!

Sollte dem Vorhaben in Zweckham stattgegeben werden, wird ein Präzedenzfall geschaffen (siehe auch Stellungnahme von Wasserwirtschaftsamt Traunstein), der dem Flächenfraß im Gemeindegebiet Tür und Tor öffnet. Es können dann auch andere Grundbesitzer ihre Wiesen und Felder als Bauland ausweisen lassen, was eine Zersiedelung der Landschaft und einen ungeheuren Flächenfraß zur Folge hätte.

Zudem sollten bei einer solch prägnanten Veränderung von Zweckharn auch alle Einwohner in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden.“

- **Josef Hobmayer, Zweckham**
  Schreiben vom 29.12.2017

„Hiermit lege ich unter Wahrung der Form- und Fristvorschriften vorsorglich Einspruch gegen den o. g. Erlass ein.

Die Einspruchsgründe werde ich Ihnen kurzfristig mit separater Post nachreichen. Andernfalls werde ich Ihnen die Rücknahme des Einspruches mitteilen.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meines Einspruches.“

- **Rechtsanwalt Christoph Wamsler, Traunstein, in Vertretung seines Mandanten Josef Parzinger, Zweckham**
  Schreiben vom 29.12.2017

„Unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung zeige ich an, dass ich Herrn Josef Parzinger, Zweckham, anwaltlich vertrete.

Für meinen Mandanten bringe ich zu dem in der Zeit vom 29.11.2017 bis 29.12.2017 öffentlich ausliegenden Satzungsentwurf der Entwicklungssatzung

für den Ortsteil „Zweckham" der Stadt Traunreut folgende Bedenken und Anregungen vor:

I.

Mein Mandant ist Eigentümer der auf dem Grundstück Fl.Nr. 1652 der Gemarkung Traunwalchen gelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle. Er ist als Inhaber eines Milchviehbetriebes mit derzeit über 70 Großvieheinheiten Haupterwerbslandwirt.

Mit der Entwicklungssatzung für den Ortsteil Zweckham, der laut Flächennutzungsplan im planungsrechtlichen Außenbereich liegt und überwiegend durch landwirtschaftliche Hofstellen geprägt ist, soll nun neben einigen Flächenabrundungen am westlichen Ortstrand vor allem eine einzelne Außenbereichsfläche zu Bauland gemacht werden. Es handelt sich um eine Teilfläche des derzeit als Grünland genutzten Grundstücks Fl.Nr. 1643 der Gemarkung Traunwalchen östlich der Traunsteiner Straße (Kreisstraße TS 1).

Die im Rahmen der Entwicklungssatzung Zweckham geplanten neuen Baugrundstücke liegen östlich unmittelbar gegenüber der Hofstelle meines Mandanten und sind von dieser nur durch die Traunsteiner Straße (Kreisstraße TS 1) und eine laut dem Entwurf der Entwicklungssatzung vorgesehene Grünfläche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild/Ortsrandeingrünung getrennt.

Im Rahmen der in Aufstellung befindlichen 13. Änderung des Flächennutzungsplans soll der Umgriff der Satzung als gemischte Baufläche (M) dargestellt werden.

Der Ortsteil Zweckham verfügt über keinen Kanal, d. h. keine Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Kläranlage, und in einem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet für Trinkwasser.

II.

1) Die nach dem Entwurf der Entwicklungssatzung mögliche Bebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1643 östlich des landwirtschaftlichen Anwesens meines Mandanten stellt für dessen landwirtschaftlichen Betrieb und eine mögliche weitere Entwicklung dieses Betriebes einen existenzgefährdenden Eingriff dar.

   Die geplante Wohnbebauung weist die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht einzuhaltenden Mindestabstände zu dem landwirtschaftlichen Betrieb meines Mandanten nicht aus.

   Ob überhaupt und falls ja, auf welchen Teilflächen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht überhaupt eine Bebauung zulässig wäre, lässt sich nur über ein Immissionsschutzgutachten klären, das nach den bislang vorlie-

genden und öffentlich ausliegenden Unterlagen noch nicht eingeholt worden ist.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein hat in seiner Stellungnahme vom 18.10.2012 wegen der damals noch bestehenden drei aktiven Landwirte, zu denen auch mein Mandant zählt, eine Bauleitplanung, d. h. im konkreten Fall den Erlass einer Entwicklungssatzung als mögliches Verfahren zur Schaffung von Baurecht abgelehnt.

2) Die Erschließung ist nicht gesichert, da keine Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Kläranlage besteht.

Bereits bei dem Versuch vor wenigen Jahren, eine entsprechende bauliche Entwicklung von Zweckham zu ermöglichen, ist klar und eindeutig festgestellt worden, dass es keinen Kanalanschluss für Zweckham geben wird. Deshalb enthält auch jede bislang erteilte Baugenehmigung die Auflage, dass die Regenwasserentsorgung auf dem eigenen Grundstück und die Abwasserentsorgung über eine Kleinkläranlage zu erfolgen hat.

Sowohl die Niederschlagswasserentsorgung als auch die Abwasserentsorgung stellen sich in Zweckham äußerst problematisch dar, da es keinen versickerungsfähigen Untergrund gibt.

Bei den zuletzt errichteten Sickerschächten musste bis in eine Tiefe von 12 m gegraben werden, um auf versickerungsfähigen Kies zu stoßen.

Die Niederschlagswasserentsorgung hat bereits in der Vergangenheit erhebliche Probleme bereitet. Nach stärkeren Regenereignissen ist es bereits mehrfach vorgekommen, dass Zweckharn großflächig unter Wasser gestanden hat. Dies liegt unter anderem auch daran, dass das gesamte Oberflächenwasser der östlich an Zweckham angrenzenden Flächen nach Zweckham abläuft, nachdem sich der höchste Geländepunkt ca. 300 m östlich von Zweckharn befindet.

3) Bedenken gegen eine weitere Bebauung des Ortsteils Zweckham bestehen auch deshalb, weil es sich um ein Vorranggebiet für Trinkwasser handelt.

Eine Grundwassergefährdung ist nicht auszuschließen, wenn für eine ordnungsgemäße Versickerung möglicherweise bis in grundwasserführende Schichten gegraben werden muss.

4) Bei einer weiteren Bebauung von Zweckham dürfte auch der Brandschutz nicht gewährleistet sein.

Es gibt derzeit nur einen Oberflurhydranten und eine Wasserzuleitung mit einem Durchmesser von 80 mm. Außerdem ist ein kleiner Löschweiher am südlichen Ortseingang von Zweckham vorhanden.

Die Löschwassersituation und damit auch die Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind bereits für die jetzt schon vorhandene Bebauung von Zweckham als sehr problematisch einzustufen.

Eine weitere Bebauung würde dazu führen, dass kein ausreichender Brandschutz mehr gegeben ist, da die Löschwasserversorgung nicht mehr ausreicht.

Letztlich dient die geplante Entwicklungssatzung nur der Durchsetzung der Interessen eines einzelnen Grundstückseigentümers, der es über Jahrzehnte hinweg mangels Privilegierung vergeblich versucht hat, die im planungsrechtlichen Außenbereich gelegene Teilfläche des derzeit als Grünland genutzten Grundstücks Fl.Nr. 1643 der Gemarkung Traunwalchen östlich der Traunsteiner Straße (Kreisstraße TS 1) zu Bauland zu machen. Ein öffentliches Interesse an der Schaffung dieser neuen Baugrundstücke ist nicht erkennbar.

Die Ausweisung zusätzlicher Baugrundstücke in diesem Bereich würde nicht nur zu
einer Gefährdung wenn nicht sogar Zerstörung der gewachsenen dörflichen Struktur, sondern auch zu einer weiteren Zersiedelung der Landschaft führen, die vermieden werden sollte.

Auch von einer maßvollen Nachverdichtung kann im Zusammenhang mit der Schaffung neuen Baulands im planungsrechtlichen Außenbereich keine Rede sein, da eine Nachverdichtung üblicherweise im bereits beplanten oder unbeplanten Innenbereich stattfindet.

Sollte die geplante Entwicklungssatzung unverändert in Kraft treten, müsste ich meinem Mandanten die Einleitung eines Normenkontrollverfahrens zum Schutz seines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes empfehlen.“

- **Georg Brunner, Zweckham**
  Schreiben vom 15.01.2018

„Zuallererst muß ich mich für Ihren Einsatz bedanken.

Zweckham ist ein kleines Dorf, mit einem Altersdurchschnitt geschätzt ca.55 Jahren.

1. Das Privileg der Landwirte ist durch eine Bebauung nicht beeinträchtigt. Hier könnte man eine Klausel aufnehmen, um Landwirte nicht zu beeinträchtigen.

2. Kleinkläranlagen - nach Aussagen von Behörden sind diese zulässig und stellen keine Gefahr dar. Sonst hätte ja der Kanalanschluß kommen müssen!?

3. Straßenausbaubeitragssatzung wie es manche Bürger befürchten, ist meines Wissens im Außenbereich nicht der Fall und wäre noch abzuklären.

4. Fragestellung an Sie

Wie können wir den demographischen Wandel unserer Zeit mitgestalten?

Der bäuerliche Dorfcharakter wird verschwinden, wenn wir nicht Alt und Jung zusammenbringen. Und den jungen Leute die Chance geben zu bleiben.

Ortskerne verdichten, nicht junge Leute vertreiben!

Wenn wir nicht die Chance bekommen, uns entwickeln zu können, werden wir abgehängt. Hier meine ich Chancengleichheit gegenüber anderen Ortschaften.

Hier könnten Häuser mit einer Nahwärme (Biomasseheizung) versorgt werden, wäre doch sinnvoll in einem Wasservorranggebiet, hier wären aktive Landwirte sicherlich auch nicht benachteiligt. Wenn Sie das Miscanthusfeld von Niedling Richtung Zweckham sehen, das ist eine freiwillige Maßnahme von uns und dient auch dem Gewässerschutz. Wir machen Waldumbau auf Mischwald für unsere (Gesellschaft), Strom aus Photovoltaik, wir hätten Potential, unser Dorf zukunftsstark zu machen, wie es andere Dörfer auch machen und an Attraktivität gewinnen. Energie erzeugen, wo sie benötigt wird. Das braucht aber auch Entwicklungsmöglichkeiten und Wohnraum.

Wir sollten anpacken nicht alles blockieren.

Anbei habe ich noch eine Unterschriftenliste, die eine Bebauung auf dem Flurstück 1643 befürworten und nicht entgegenstehen.

Unterschriften:
Die für eine Bebauung auf dem Flurstück 1643, Gemarkung Traunwalchen, zustimmen und keine Einwände haben.“

- Herbert Strohmayer
- Josef Hobmayer
- Claudia und Konrad Hobmayer (unterschrieben: Konrad Hobmayer)
- Johann Billinger

- **Dorothea Wimmer, Zweckham**
  FAX vom 16.01.2018 - Nachtrag zum Schreiben vom 17.12.2017

  - kein landwirtschaftlicher Betrieb
  - optisch war der Platz ideal, - aber kein Baugrundstück!
  - eigener Grund ist bei Brunner da!

- Bei Brunner is eine Hausnummer vom Zuhäuserl, de nächste Generation könnten des a schaff`n.
- Gerti & Thomas haben eigenes Haus in Östereich inkl. 2 Töchter
- Schorsch & Rosi wohnen 2. OG mit 2 Buben, komplett 3 Etagen ausgebaut. (Bauernhäuser sind hoch)

Antrag: Keine landwirtschaftliche Fläche als Baugrund auszuweisen!

- Nur für nachgeborene Kinder, (in Schule) (an keine Schwester!??! – is in Austria)

Platz ist doch genug da, beim eigenen ums Haus!

DORA ist 300 m entfernt, doch sag ich: Nein!

Stellungnahme der Verwaltung:
Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein weist erneut darauf hin, dass der Ortsteil Zweckham im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet für Trinkwasser des Regionalplanes Südostoberbayern liegt und nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen ist und auch künftig nicht angeschlossen wird. Grundsätzlich sollen nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes in nicht kanalisierten Siedlungsbereichen im Vorranggebiet keine zusätzliche bauliche Entwicklung zugelassen werden. Des Weiteren fordert das Wasserwirtschaftsamt, daß in jedem Fall vor weiteren Verfahrensschritten zunächst nachzuweisen ist, dass schädliche Auswirkungen auf den nutzbaren Grundwasserkörper ausgeschlossen werden können.
Die Untere Immissionsschutzbehörde weist auf die Lärmbelastung durch die Kreisstraßen TS 1 und TS 48 sowie auf mögliche Geruchsbelästigungen durch die noch aktiven landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung hin. Auch hier wären entsprechende Gutachten einzuholen,
Außerdem gingen mehrere Schreiben von Grundeigentümern aus Zweckham ein, die den Erlass einer Entwicklungssatzung „Zweckham“ ablehnen bzw. massive Bedenken dagegen vorbringen. Hier werden Bedenken in Hinblick auf die Ausübung der Landwirtschaft und im Speziellen der Tierhaltung geäußert. Es wird befürchtet, dass durch die zusätzliche Wohnbebauung Einschränkungen für die weitere Entwicklung der landwirtschaftlichen Betreibe entstehen.
Außerdem wird auf mögliche erforderliche Aufwendungen hinsichtlich der Trink- und Löschwasserversorgung sowie Erschließung verwiesen.
Auch von privaten Einwendern wird der Schutz des Vorranggebiets für Trinkwasserwasser wegen der fehlenden Kanalisation kritisiert.
Es wird außerdem befürchtet, dass sich die bestehende Hochwasserproblematik mit zunehmender Versiegelung weiter verschärft.

Nach der Sitzung des Bauausschusses gingen bei der Stadt Traunreut noch folgende Stellungnahmen ein:

- **Annemarie Hainzl, Zweckham**
  Schreiben vom 15.01.2018

„Wie heute bereits telefonisch besprochen, bitten wir Sie, die nicht von uns beantragte Bauplatzausweisung in Ihrer Entwicklungssatzung Zweckham für Haus Nr. 10 zu entfernen. Von uns wird nicht beabsichtigt, zu bauen."

- **Josef Hobmayer, Zweckham**
  Fax vom 10.01.2018 (Eingang Stadtbauamt: 18.01.2018)
  - Ergänzung zum Schreiben vom 29.12.2017

„Ich habe am 29.12.2017 einen Einspruch eingelegt, weil ich der Meinung bin, dass ich aufgrund des vorläufig ausgewiesenen Baugrundes auf der Flächen (Flurstück Nr. 1648) diesen nicht wirklich sinnvoll dafür nutzen kann, da mitten durch diese Fläche (s. Lageplan) die Hauptwasserleitung für die Trinkwasserversorgung Zweckham verläuft.

Dadurch würden mir in erster Linie nur steuerliche Mehrkosten entstehen, weil ich diese Fläche nicht als Bauland nutzen kann.

Deshalb wäre es für mich sinnvoller, wenn die Grenzlinie der Ausweisung nach Westen hin verschoben würde, um eine Baufläche auch sinnvoll dafür nutzen zu können.

In diesem Zusammenhang wäre es aber auch günstiger, wenn die Erweiterung auf dem Flurstück 1738 vollzogen würde, da sich hier die Flächenaufteilung besser gestalten würde und das andere Grundstück (Nr. 1648) nicht so sehr „zerstückelt" würde.

Außerdem würde man sich auch beim Bau auf dem Grundstück Nr. 1648 jegliche Möglichkeit einer evtl. späteren landwirtschaftlichen Hoferweiterung verbauen, weil dies die einzige Ausweichmöglichkeit ist.

Dies alles müßte ich aber erst mit meinem Steuerberater besprechen, welche steuerlichen Mehrkosten in diesem Falle auf mich zukommen würden bzw., ob ich diese auch finanziell verkraften kann.

Deshalb möchte ich Sie um einen Aufschub von ca. 2 Wochen bitten, um dies abklären zu können.

Grundsätzlich bin ich nicht gegen eine Ortserweiterung, sofern sie in einem vernünftigen Rahmen geschieht."

- **Dorothea Wimmer, Zweckham**
  Fax vom 22.01.2018 – Nachtrag zum Schreiben vom 17.12.2017

  „Zu Termin: Do., 25.01.18, 16:00 Uhr

  Mein Antrag:
  - kein Baugrundstück ausweisen!
  - Acker und Wiese, muß so bleiben!

  - Nachgeborene Kids sind noch zu jung … (Fam. Brunner)
  - Nächste Generation abwarten!
  - keine Häuser bauen!
  - kein Ackerland als Baugrund genehmigen!

  Wer weiß, was in 20 – 30 Jahren ist?
  Derzeit soll Zweckham so bleiben, wie's ist!

- **Wasserwirtschaftsamt Traunstein**
  Schreiben vom 22.01.2018 – Nachtrag zum Schreiben vom 28.12.2017

  „Bezüglich der Frage nach Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung können wir Ihnen mitteilen, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete nur verwaltungsbindend sind, also nur gegenüber staatlichen Behörden, Kommunen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Bindungswirkung entfalten.
  Damit ergeben sich hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Vorranggebiet durch Privatpersonen keine Einschränkungen.

  Zur Ihrer Frage nach dem Nachweis, dass schädliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper ausgeschlossen werden können bezüglich Punkt 4.3.1 Kleinkläranlagen in unserer Stellungnahme zur Entwicklungssatzung:

  Das Vorranggebiet liegt im Bereich eines regional bedeutsamen Grundwasservorkommens und dient der Sicherung der Trinkwasserversorgung. Bauleitplanung ist hier nur möglich, wenn sie eine zukünftige Nutzung des Grundwasservorkommens zur Trinkwassergewinnung nicht einschränkt. Gemäß Art. 31 Abs. 3 BayWG „soll innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Ausweisung von Wasserschutzgebieten für neue Wassergewinnungsanlagen nicht erfolgen". Damit wäre nach einer baulichen Entwicklung in Zweckham der Erlaß einer Wasserschutzgebietsverordnung zum Schutz einer zukünftigen Trinkwassergewinnungsanlage nicht mehr möglich.

  Um die Ziele der Regionalplanung nicht zu gefährden, muß vorab eine

Bewertung der Grundwasserüberdeckung vorgenommen werden. Die dazu geeignete Methodik von HÖLTING et. al. (1995) ist im LfU-Merkblatt 1.2/7 „Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung“ zitiert.

Sofern flächenhaft eine mittlere Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nachweisbar ist, besteht ein ausreichender natürlicher Schutz vor Verunreinigungen. Bereiche, in denen die Grundwasserüberdeckung mindestens mittlere Schutzfunktion aufweist, gelten außerdem gemäß LfU-Merkblatt 1.2/7 als nicht schutzbedürftig, d. h. die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes wäre verzichtbar.
Unter dieser Voraussetzung blieben das Grundwasservorkommen trotz Baugebiet für eine zukünftige Trinkwassergewinnung grundsätzlich nutzbar und die Ziele der Regionalplanung gewahrt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im gesamten Baugebiet keine Untergrundeingriffe mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hinnehmbar wären. Das würde z. B. Erdwärmesondenbohrungen oder Sickerschächte betreffen.

In der Umgebung von Zweckham existieren zwei Grundwasseraufschlüsse. Im Brunnen Niedling liegt der Grundwasserstand bei 42 m unter GOK. Im Ortsteil Kirchstätt bei 58 m unter GOK. Um den Nachweis der ausreichenden Schutzüberdeckung zu führen, wären Bohrungen notwendig, welche auf Grund der Bohrtiefe dementsprechend aufwendig und teuer sind (bis zu 50.000 €, als grobe Schätzung).“

4. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die laufenden Kosten der Kindertagesstätten in Traunreut stiegen seit der letzten Erhöhung der Elternbeiträge von 2.772.402,97 (2016) auf heuer erwartete 3.287.000,00 und 2018 erwartete 3.438.700,00. 2019 werden die Kosten auf 3.460.100,00 steigen und 2020 aufgrund der neuen Einrichtungen auf 4.030.000,00. Gründe dafür sind die Senkung des Anstellungsschlüssels auf 1:11,0 und die andererseits gravierend steigenden Personalkosten. Allein tarifbedingt sind die Personalaufwendungen seit 2015 um ca. 200.000,00 € bei gleich bleibenden Arbeitsstunden gestiegen.

Die Gebühren wurden nach der Einführung des BayKiBiG im Jahr 2006 erstmals 2012 erhöht. Allerdings lehnte der Stadtrat mit Beschluss vom 23.02.2012 den Vorschlag der Verwaltung ab, die Gebühren für die über 3Jährigen um 10,- € und für die unter 3Jährigen um 20,- € zu erhöhen. Beschlossen wurde eine Erhöhung um 5,- bzw. 10,- € und eine Wiedervorlage nach 3 Jahren an den Stadtrat zur weiteren Erhöhung um nochmals 5,- bzw. 10,- €. Diese Erhöhung wurde zum

01.09.2016 beschlossen. Durch diese zwei Schritte der Erhöhung der Gebühren konnten im einzelnen Schritt die vom Staatsministerium geforderten **Mindest-**10%-Unterschiede zwischen den einzelnen Zeitkategorien nicht mehr eingehalten werden. Das Landratsamt Traunstein hat uns darauf hingewiesen, diese Mindest10%-Unterschiede zwischen den einzelnen Zeitkategorien dringend zu berichtigen um die Fördervoraussetzungen einhalten zu können.

Als Grundsatz gilt zur Finanzierung der Kindertagesstätten in Bayern immer noch 1/3 Freistaat Bayern, 1/3 Gemeinden und 1/3 Eltern. Aufgrund der moderaten Elterngebühren tragen die Eltern in Traunreut zur Zeit ca. 20 % der Kosten. Das dadurch entstehende Defizit trägt die Stadt Traunreut.

Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG berät der Elternbeirat auch über die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge. **Die Elternbeiräte aller Tagesstätten wurden daher am Montag, den 11.12.2017 zum Dialog eingeladen.**

Vorschläge der Verwaltung zur Gebührenerhöhung zum 01.09.2018:

Gebühren von:		bisherige Gebühr	Variante 1 Berichtigung des bisher.Betrages bez. der 10% linear um je 8,50 €	Variante 2 10%ige Erhöh. 85,00+8,5= 93,50 weiter linear mit je 10% = 9,35	Variante 3a ausgehend von 93,50 proportional mit 10% vom Vorbetrag	3b ausgehend von 95,00 proportional mit 10% vom Vorbetrag	*Pflichtbeitrag Freistaat Gemeinde monatlich 2017/18* **Regelkinder**
a) über 3 jährige							
1.	3-4 Std:	85,00 €	85,00 €	93,50 €	93,50 €	95,00 €	*94,20 €*
2.1	4-5 Std:	93,00 €	93,50 €	102,85 €	102,85 €	104,50 €	*117,75 €*
2.2	5-6 Std:	101,00 €	102,00 €	112,20 €	113,14 €	114,95 €	*141,30 €*
2.3	6-7 Std:	109,00 €	110,50 €	121,55 €	124,45 €	126,45 €	*164,85 €*
2.4	7-8 Std:	117,00 €	119,00 €	130,90 €	136,89 €	139,09 €	*188,40 €*
2.5	8-9 Std:	125,00 €	127,50 €	140,25 €	150,58 €	153,00 €	*211,95 €*
2.6	ü 9 Std:	133,00 €	136,00 €	149,60 €	165,64 €	168,30 €	*235,50 €*
b) unter 3 jährige							
1.	3-4 Std:	170,00 €	170,00 €	187,00 €	187,00 €	190,00 €	*188,40 €*
2.1	4-5 Std:	186,00 €	187,00 €	205,70 €	205,70 €	209,00 €	*235,50 €*
2.2	5-6 Std:	202,00 €	204,00 €	224,40 €	226,27 €	229,90 €	*282,60 €*
2.3	6-7 Std:	218,00 €	221,00 €	243,10 €	248,90 €	252,89 €	*329,69 €*
2.4	7-8 Std:	234,00 €	238,00 €	261,80 €	273,79 €	278,18 €	*376,79 €*
2.5	8-9 Std:	250,00 €	255,00 €	280,50 €	301,16 €	306,00 €	*423,89 €*
2.6	ü 9 Std:	266,00 €	272,00 €	299,20 €	331,28 €	336,60 €	*470,99 €*

Diese Vorschläge ergäben eine Mehreinnahme im Vergleich zum Elternbeitrag 2017/18. Zum Vergleich wurden die Kinderzahlen vom Dezember 2017 herangezogen:

Variante 1	Variante 2	Variante 3a	Variante 3b
12.048,00	125.859,60	153.470,36	173.997,72

Die Elternbeiräte sahen es als ungerecht an, wenn die tariflichen Mehraufwendungen und damit die höheren Gebühren allein von den Eltern der aktuell in den Kindertagesstätten betreuten Kinder zu tragen wären. In einer intensiven Diskussion arbeiteten die Elternbeiräte folgenden **Kompromissvorschlag aus:**

Der proportionale Steigerung der Gebühren für die einzelnen Zeitkategorien um jeweils 10 % der vorhergehenden Zeitkategorie wird zugestimmt, allerdings im Betreuungsjahr 2018/2019 ausgehend von nur 90,00 € für 3-4 Stunden Betreuungszeit. Für die beiden folgenden Betreuungsjahre steigt die Gebühr für 3-4 Stunden Betreuungszeit um jeweils ca. 3% auf 92,70 € bzw. 95,48 €. Damit wird die Zielvorstellung der Stadtverwaltung, die tariflichen Mehrkosten über die Gebühren zu finanzieren erst im Betreuungsjahr 2020/21 erreicht. Die Vorschläge der Elternbeiräte sind in der nachfolgenden Gebührentabelle dargestellt:

Gebühren von:		2018/19	2019/20	2020/21
a)	Über 3 jährige			
1.	3-4 Std:	90,00 €	92,70 €	95,48 €
2.1	4-5 Std:	99,00 €	101,97 €	105,03 €
2.2	5-6 Std:	108,90 €	112,27 €	115,64 €
2.3	6-7 Std:	119,79 €	123,60 €	127,31 €
2.4	7-8 Std:	131,77 €	135,96 €	140,04 €
2.5	8-9 Std:	144,95 €	149,35 €	153,83 €
2.6	ü 9 Std:	159,44 €	164,60 €	169,74 €
b)	unter 3 jährige			
1.	3-4 Std:	180,00 €	185,40 €	190,96 €
2.1	4-5 Std:	198,00 €	203,94 €	210,06 €
2.2	5-6 Std:	217,80 €	224,54 €	231,28 €
2.3	6-7 Std:	239,58 €	247,20 €	254,62 €
2.4	7-8 Std:	263,54 €	271,92 €	280,08 €
2.5	8-9 Std:	289,89 €	298,70 €	307,66 €
2.6	ü 9 Std:	318,88 €	329,60 €	339,49 €

Diese Vorschläge ergäben eine Mehreinnahme im Vergleich zum Elternbeitrag 2017/18 (Kinderzahlen vom Dezember 2017) in Höhe von € 105.573,20.

Die Elternbeiräte sind einstimmig weiterhin damit einverstanden, dass die Gruppen in den Randzeiten (06:00 bis 07:30 Uhr und 16:30 bis 18:00 Uhr) unter den Kindertagesstätten koordiniert werden und Gruppen unter 5 Kindern nicht geöffnet werden.
Die Kosten dieser Randzeiten müssen erhöht werden, Vorschläge dieser Kostenhöhe ergaben sich nicht.

Ebenso ergab sich ein einstimmiges Einverständnis mit der Abschaffung der Gewährung von Ermäßigungen in der Eingewöhnungszeit sowie bei längerer Krankheit.
Bei der Frage nach der Abschaffung der Geschwisterermäßigung war keine Zustimmung erkennbar.

Die Kosten der Randzeiten sind besonders hoch, da trotz wenig anwesender Kinder mindestens 2 Personen des Kindertagesstättenpersonals anwesend sein müssen.
In der Trägerrunde wurde ein Preis von € 30,00 pro Stunde im Monat zusätzlich zum Monatsbeitrag vorgeschlagen.

Ergänzende Hinweise der Stadtverwaltung:
Von einem weiteren Anstieg des Zuschussbedarfs ist trotz der Gebührenerhöhung und auch unabhängig von der Ausweitung des Angebots (Waldkindergarten und Neubau Kolpingstraße) auszugehen. Die steigenden Elternbeiträge decken nach wie vor nur einen Teil des steigenden Zuschussbedarfes ab. Die mit den Elternbeiräten o.g. erarbeiteten Vorschläge wurden in den Satzungsentwurf unter Aufrundung der Gebühren auf € eingearbeitet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung*). Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurfes ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	**2**	

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung*). Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurfes ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

Herr Stadtrat Gerer ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
22	**6**	

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung*). Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurfes ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

5. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 23.12.2017; „Einrichtung einer Lenkungsgruppe Ostumfahrung Traunreut“

Schreiben der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 23.12.2017, eingegangen bei der Stadtverwaltung am 27.12.2017:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Entwicklung der letzten Wochen hat gezeigt, dass die bisherigen Planungen des Straßenbauamts für den Aus- und Neubau von Straßen im Osten von Traunreut, sowohl bei den Grundstückseigentümern, als auch im Stadtrat nicht die erforderliche Zustimmung gefunden haben.

Wir halten es für wichtig, dass bei diesen Planungen bald ein Konsens gefunden wird und beantragen daher, dass eine Lenkungsgruppe eingerichtet wird mit Vertretern aller von den Planungen betroffenen Ortsteilen (Traunwalchen, Frühling, Pierling, Oberwalchen), Einrichtungen (Jugendsiedlung) und Betrieben (BSH, Siteco, Gewerbegebiet Nordost), je einem Vertreter der Stadtverwaltung und des Straßenbauamts, einem Vertreter des Agenda 21 Arbeitskreises Verkehr, einem Vertreter des Bund Naturschutz, sowie einen Vertreter je Stadtratsfraktion.

Begründung:
Die bisherige Vorgehensweise bei den Straßenplanungen im Osten von Traunreut war wenig transparent. Es gab keine Angaben zum Verkehrsaufkommen und dessen zukünftige Entwicklung. Alternativen bei der Trassenführung wurden nicht vorgestellt. Die Anlieger wurden nicht frühzeitig eingebunden.

Nur bei einem transparenten und ergebnisoffenem Planungsprozess, bei dem alle Beteiligten und Betroffenen von Beginn an mit eingebunden sind, besteht eine Chance, die erforderlichen Grundstücke zu erwerben, damit eine Verlegung der Staatsstraße aus dem Stadtzentrum realisiert werden kann. Das Beispiel der Lenkungsgruppe Städtebauförderung zeigt, dass eine gemischte Gruppe aus beteiligten Bürgern, Fachleuten und Stadträten Planungen erfolgreich bis zur Realisierung entwickeln können.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Czepan“

Ergänzendes E-Mail vom 14.01.2018 von Herrn Stadtrat Czepan:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Antrag hat das Ziel, unter Einbeziehung aller Beteiligten einen baldigen Konsens für die Ostumfahrung Traunreut zu finden. Die Lenkungsgruppe soll und kann nicht die formalen Gremien ersetzen. Wenn es der Lenkungsgruppe Städtebauförderung möglich ist, bei der Planung der Staatsstraße im Ortszentrum mitzuwirken, so sollte dies auch für eine Lenkungsgruppe Ostumfahrung gelten. Wir sind der Ansicht, dass es zielfördender ist, alle Beteiligten von Beginn an einzubeziehen, als diese mit einer fertigen Planung zu konfrontieren.“

Hinweise der Stadtverwaltung:

1. Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist form- und fristgerecht eingegangen.

2. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist der Stadtrat.

   Die gesetzlich vorgegebenen Verfahrensschritte in Form der Darstellung des Trassenkorridors im Flächennutzungsplan, der Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (oder anstelle dessen der Aufstellung eines Bebauungsplanes) mit entsprechender Beteiligung bzw. Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerschaft, sind zu beachten. Die dabei erforderlichen Abwägungen und Entscheidungen sind ausschließlich vom Stadtrat und vorberatend vom Bauausschuss des Stadtrats zu treffen. Eine Übertragung dieser Zuständigkeiten auf das kommunalrechtlich nicht vorgesehene Gremium „Lenkungsgruppe“ würde zur Ungültigkeit der Planfeststellung bzw. des Bebauungsplanes führen.

   Eine weiter gehende materiell-rechtliche Prüfung des Antrags durch die Stadtverwaltung fand nicht statt.

Der Vorsitzende ließ über den Antrag im Hauptausschuss abstimmen. Der Hauptausschuss lehnte den Antrag mit 8:3 Stimmen ab.

Herr Stadtrat Dangschat ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. 8 Stadtratsmitglieder stimmen für, 20 gegen den Antrag.

Herr Stadtrat Schroll erscheint um 16:40 Uhr zur Sitzung.

6. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Im Rahmen der Änderung des KAG wurde mit Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG eine Bestimmung geschaffen, nach der Erschließungsbeiträge 25 Jahre nach dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage nicht mehr erhoben werden dürfen. Diese erst am 1. April 2021 in Kraft tretende Vorschrift steht im Kontext mit Art. 5a Abs. 8 KAG, der fingiert, dass Erschließungsanlagen unabhängig von ihrem tatsächlichen Ausbauzustand als erstmalig endgültig hergestellt gelten, wenn hiernach kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden darf.

Dies geht mit der Verpflichtung der Gemeinden einher, unfertige Straßen bis zu diesem Zeitpunkt (soweit möglich) endgültig herzustellen und auch beitragsrechtlich abzurechnen.

Das Inkrafttreten der 25-jährigen Ausschlussfrist des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG zum 1. April 2021 kann dazu führen, dass einzelne Anlieger davon profitieren, während andere Grundstückseigentümer gerade für ältere Erschließungsanlagen in den kommenden Jahren noch zu Beiträgen herangezogen werden.

Das Bayerische Innenministerium weist hierzu in der Vollzugsbekanntmachung zum KAG auf Folgendes hin:

Um den Übergang abzumildern, können die Gemeinden nach Art. 13 Abs. 6 KAG in ihren Erschließungsbeitragssatzungen bestimmen, dass Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen. Die Gemeinden, die von der Möglichkeit des Art. 13 Abs. 6 KAG Gebrauch machen und einen solchen besonderen Erlass von Erschließungsbeiträgen gewähren wollen, haben eine entsprechende Regelung in ihrer Erschließungsbeitragssatzung zu treffen (vgl. hierzu das vom Bayerischen Gemeindetag herausgegebene Muster einer Erschließungsbeitragssatzung).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einführung eines Teilerlasses bei derartigen „Altanlagen“ ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass bei diesen (alten) Erschließungsanlagen im Zuge der endgültigen Herstellung oftmals Teilbereiche der Anlagen, für die bereits vor längerer Zeit Beitragsleistungen von den Anliegern (z.B. Vorausleistungen) erbracht wurden, aufgrund technischer Notwendigkeiten mit erhöhtem (Beitrags-)Aufwand wieder geändert oder angepasst werden müssen.

Das Satzungsmuster des Bayer. Gemeindetags sieht folgenden Formulierungsvorschlag für eine gemeindliche Satzungsregelung vor:

„Die Gemeinde kann Erschließungsbeiträge in Höhe von *einem Drittel* des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für	gegen	
10	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für	gegen	
29	**1**	**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

7. Beschluss des Hauptausschusses vom 07.12.2017 über die Ablehnung des Antrags des Agenda 21-Arbeitsreises Verkehr zur Ausweisung der Jahnstraße in Traunreut als Fahrradstraße; Antrag zur Nachprüfung durch den Stadtrat gemäß Art. 32 Abs. 3 GO i.V.m. § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Mit Schreiben vom 12.12.2017, eingegangen bei der Stadtverwaltung am 14.12.2017, beantragen 9 unterzeichnende Stadtratsmitglieder die Nachprüfung des Hauptausschussbeschlusses vom 07.12.2017 über die Ablehnung der Ausweisung der Jahnstraße in Traunreut als Fahrradstraße. Eine Begründung wurde nicht angegeben.

Hinweise der Stadtverwaltung:

1. Beschlüsse der Ausschüsse stehen gemäß Art. 32 Abs. 3 GO i.V.m. § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss u.a. dann erfolgen, wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder dies schriftlich innerhalb einer Woche beantragt. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Antrag wurde form- und fristgerecht eingereicht. Die formellen Voraussetzungen für die Beratung und Entscheidung über den Antrag sind gegeben.

2. Im Übrigen erfolgte keine Vorprüfung des Antrags in materieller Hinsicht durch die Stadtverwaltung.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. 13 Stadtratsmitglieder stimmen dafür, 17 dagegen. Es bleibt somit beim Hauptausschussbeschluss vom 07.12.2017.

8. Antrag von Herrn Stadtrat Gorzel vom 09.01.2018 zur Verkehrssicherheit; - Neukalibrierung der Lichtzeichenanlagen - Überprüfung der Verkehrssicherheit der Fußgängerüberwege

Antragsschreiben von Herrn Stadtrat Roger Gorzel:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates Traunreut,

als Verkehrsreferent der Stadt Traunreut stelle ich hiermit den Antrag, folgende Punkte in der Bauausschusssitzung am 17.01.2018 oder Hauptausschusssitzung am Donnerstag den 18.01.2018 bzw. spätestens in der Stadtratssitzung am 25.01.2018 auf die Tagesordnung zu setzen:

1. **Vorstellung des aktuellen Sachstandes zur Umsetzung des Beschlusses vom 18.01.2017 im Bauausschuss bezüglich der Neukalibrierung der Lichtzeichenanlagen im Stadtgebiet.**

   Begründung:
   Nach dem Antrag der BÜRGERLISTE wurde auf der Stadtratssitzung am 11.10.2017 mitgeteilt, dass das Gutachten der PVT GmbH bis KW 42/43 (Ende Oktober 2017) fertig sei. Weder in der November- noch in der Dezembersitzung wurde das Thema im Bauausschuss noch im Stadtrat behandelt. In immer kürzeren Intervallen häufen sich die Ausfälle der Lichtzeichenanlage an der Kreuzung Siemensstr./Münchener Straße. Hierzu

liegt eine E-Mail der Polizeidienststelle Traunreut vor.

a. Woran liegt es, dass auch nach einem Jahr der Beschlussfassung noch keine Umprogrammierung der Ampelschaltungen erfolgt ist?
b. Wann wurden die Verkehrszählungen durchgeführt und wann wurden die weiteren Schritte eingeleitet?
c. Vorstellung der E-Mail der Polizeidienststelle Traunreut

2. **Antrag auf Überprüfung der Verkehrssicherheit der Fußgängerüberwege im Stadtgebiet**

Begründung:
In letzter Zeit gab es teils schwere Unfälle bei Fußgängerüberwegen, insbesondere im Bereich der Traunpassage. Daher kommt die Frage auf, ob unsere Fußgängerüberwege dem aktuellen Sicherheitsstandard entsprechen bzw. ob Verbesserungen zur mehr Sicherheit unserer Bürger beitragen können.

a. Vorstellung der Gutachten bzgl. der schweren Unfälle insbesondere bei der Traunpassage durch die Polizei mit Stellungnahme derselben.
b. Bei der Überprüfung ist zu klären, ob die Beleuchtungen, Markierungen und Beschilderungen der Fußgängerüberwege dem neuesten Sicherheitsstandard entsprechen. Hier gilt das Augenmerk insbesondere auf Situation bei schlechteren Sichtverhältnissen (Dämmerung, Nachtzeiten, schlechter Witterung)?
c. Außerdem ist bei der Überprüfung zu klären, ob eine von der Straßenbeleuchtung entkoppelte Schaltzeit der Beleuchtung (ca. 1 Stunde frühere Einschaltzeit bzw. 1 Stunde spätere Ausschaltzeit) eine Sicherheitsverbesserung darstellt und realisierbar ist.

Mit freundlichen Grüßen
Gorzel Roger
Stadtrat und Verkehrsreferent der Stadt Traunreut“

Anlage zum Antragsschreiben des Herrn Gorzel:

„*E-Mail vom 15.12.2017:*

Sehr geehrter Hr. Gorzel,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 12.12.2017 i. S. Ampelanlage Werner-von-Siemens-Straße / Traunring kann ich Ihnen folgende polizeiliche Erkenntnisse mitteilen.

Recherchen vom 01.01.17 bis dato ergaben, dass die Ampelanlage mindestens 8 x für länger als 30 Minuten auf „Rot“ stand. Es kam jedes Mal zu einem größeren Verkehrschaos. Die Polizei Traunreut musste die Verkehrslenkung übernehmen.

Chronologisch:
31.05.17
10.07.17
10.11.17 (3 x an einem Tag)
14.11.17
05.12.17
12.12.17

In allen Fällen ist menschliches Versagen als Ursache zu sehen. Eine technische Störung konnte nie erkannt werden. Als Ursache ist der jeweilige Lokführer zu sehen, der nach der Rotlichtphase nicht mehr aussteigt und die Ampel zurück bzw. wieder in Funktion setzt.

Die Dunkelziffer dürfte nach Einschätzung der Polizei deutlich höher sein.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Alfred Fiedler
stellv. Stationsleiter

Polizeistation Traunreut
Werner-von-Siemens-Str. 1
83301 Traunreut
CNP: 7-297-27
Tel: 08669/8614-27
Fax: 08669/8614-19
E-Mail: pp-obs.traunreut.pst@polizei.bayern.de
(pers.): alfred.fiedler01@polizei.bayern.de“

Hinweise der Stadtverwaltung (Teil 1):

Der Antrag von Herrn Gorzel ging am 09. Januar 2018 per E-Mail bei der Stadtverwaltung ein. Die gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat vorgegebene Antragsfrist ist für die Behandlung in den Ausschusssitzungen im Januar 2018 nicht eingehalten. Zum Zeitpunkt des Antragseingangs waren die Einladungen zu den Ausschusssitzungen bereits zum Postversand weitergereicht. Die Stadtverwaltung bot Herrn Gorzel daraufhin die Behandlung der Anträge in den Ausschusssitzungen im Februar 2018 an.

Antwort des Herrn Gorzel per E-Mail vom 11.01.2018:

„Da ich meinen Antrag form- und fristgerecht für die Stadtratssitzung am 25.01.2018 per E-Mail eingereicht habe, bitte ich Sie, ihn auf die Tagesordnung derselben vorzusehen und in der Sitzung zu behandeln.
Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Gorzel Roger
Stadtrat und Verkehrsreferent der Stadt Traunreut“

Hinweise der Stadtverwaltung (Teil 2):

Für eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist die Frist eingehalten. Allerdings sind der Bauausschuss (Ziff. 1 des Antrags) bzw. der Hauptausschuss (Ziff. 2 des Antrags) beschließend zuständig.

Deshalb ist zunächst die Nichtbefassung des Stadtrats in der heutigen Sitzung zu beschließen. Die Anträge werden dann in den nächsten Ausschusssitzungen behandelt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat verweist die Beratung und Beschlussfassung zu den o. g. Anträgen von Herrn Stadtrat Gorzel in die nächsten Ausschusssitzungen.

für	gegen	Beschluss:
24	**6**	

Der Stadtrat verweist die Beratung und Beschlussfassung zu den o. g. Anträgen von Herrn Stadtrat Gorzel in die nächsten Ausschusssitzungen.

9. Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Traunreut vom 04.12.2017; „Haushaltseinstellung von Planungsmittel zum Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“

Antragstext:
„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der FW-Fraktion beantrage ich, in den kommenden Haushalt bzw. Nachtragshaushalt 50.000,-- € für die Planung zum Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße einzustellen.
Wir bitten darum, diesen Antrag in der Hauptausschusssitzung am 18.01.2018 zu behandeln.

Begründung:
Nachdem wir ein Schreiben vom 30.10.2017 von Bürgerinnen und Bürgern erhalten haben, sind wir der Auffassung, dass sich bereits vor Beginn der Grundstücksverhandlungen Widerstand gegen das Vorhaben ‚Ostspange‘ und die Umfahrung Frühling regt. Auf Grund dieser Tatsache befürchten wir, dass sich die Realisierung dieses Projekts über Jahre hinziehen könnte. Somit bliebe bis auf weiteres die Frühlinger-Spitz-Straße als ‚kleine Ostumgehung‘.

Außerdem stärken wir somit den Standort und die Arbeitsplätze der Firma BSH, die dort neben einem Firmenparkplatz auch ein neues Logistikzentrum (dazu gibt es auch Stadtratsbeschlüsse) entstehen lässt.

Die kleine ‚Ostspange' würde auch die Werner-von-Siemens-Straße, den Traunring Ost und die Innenstadt entlasten.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

Konrad Unterstein"

Hinweise der Stadtverwaltung:

1. Der Antrag wurde form- und fristgerecht eingereicht. Die formellen Voraussetzungen für die Beratung und Entscheidung über den Antrag sind gegeben.

2. Am 20.11.2017 beschloss der Stadtrat, für die Vergabe einer Planung der Ortsumfahrung der St 2096 im Wege der Sonderbaulast vorerst Haushaltsausgabemittel in Höhe von 250.000,-- € bereitzustellen, wobei die Einplanung weiterer Gelder in einem Nachtragshaushalt in Aussicht gestellt wurden.

   In diesem Zusammenhang war geplant, zur Beauftragung einer Planung für den Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße im Haushalt 2018 100.000,-- € einzustellen. Im Finanzplan sollten für das Jahr 2019 Haushaltsmittel in Höhe von 900.000,-- € zzgl. 95.000,-- € für den Grunderwerb eingestellt werden. Die entsprechende Beschlussempfehlung des Hauptausschusses fand jedoch im Stadtrat am 20.11.2017 keine Mehrheit. Auch der Vorschlag, nur Planungsmittel für den Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße einzustellen, wurde vom Stadtrat mit 15 : 11 Stimmen abgelehnt.

   Nachdem der Stadtrat inzwischen am 14.12.2017 den Haushalt 2018 u.a. unter Berücksichtigung der o.g. Stadtratsbeschlüsse vom 20.11.2017 verabschiedete, käme die Bereitstellung von Haushaltsmitteln entsprechend dem Antrag der FW-Stadtratsfraktion frühestens zum Nachtragshaushalt 2018 in Frage.

   Im Übrigen erfolgte keine Vorprüfung des Antrags in materieller Hinsicht durch die Stadtverwaltung.

Im Hauptausschuss erfolgte keine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt. Man einigte sich auf die Vorlage im Stadtrat.

Herr Stadtrat Josef Winkler beantragte, den Tagesordnungspunkt nicht zu behandeln und zur Beratung und Beschlussfassung in den Hauptausschuss zu verweisen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag des Herrn Stadtrat Josef Winkler abstimmen. 14 Stadtratsmitglieder stimmen dafür, 16 dagegen.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer verlässt die Sitzung um 17:30 Uhr.

Die Abstimmung über den Antrag der FW-Stadtratsfraktion brachte folgendes Ergebnis: 7 Stadträte stimmten für, 22 gegen den Antrag.

10. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- **Vorstellung der Bewerber (m/w) für die Stelle „Stadtmanagement“; Einstellungsentscheidung**

Beschluss:

Herr Christian Ehinger, wohnhaft in Nußdorf, wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt als vollbeschäftigter Stadtmanager unbefristet eingestellt.

- **Städtebauförderung - Erneuerung der Fridtjof-Nansen-Straße; Auftragsvergabe für die Planungsleistungen der Verkehrsanlagen für die Leistungsphasen 5 (Ausführungsplanung) bis 9 (Objektplanung) gemäß § 45 HOAI 2013;**

Beschluss:

Die Auftragsvergabe für die Planungsleistungen der Verkehrsanlagen für die Leistungsphasen 5 (Ausführungsplanung) bis einschl. 9 (Objektplanung) gemäß § 45 HOAI 2013 wird an das Büro ing Traunreut GmbH vergeben. Auftragsgrundlage ist das Honorarangebot vom 16.11.2017.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender	Schriftführer
Klaus Ritter Erster Bürgermeister	Sepp Maier Geschäftsleitender Beamter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 4 (Seite 45)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Vom .....

Auf Grund von § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII), Art. 19 Nr. 5 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 22.01.2010, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 28.01.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.02.2016, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 04.02.2016, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII), Art. 19 Nr. 5 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung: “

2. Der § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

3. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren für die gebuchten täglichen Betreuungsstunden erhoben:

a) Im Kindergarten bei (über 3-jährige)

(tägliche Mindestbuchungszeit: 08:30 - 12:30 Uhr bei dauerhaftem Besuch)

	ab Betreuungsjahr	2018/19	2019/20	2020/21
1.	über 3 bis 4 Std.:	90,00 €	93,00 €	96,00 €
2.1	über 4 bis 5 Std.:	99,00 €	102,00 €	105,00 €
2.2	über 5 bis 6 Std.:	109,00 €	113,00 €	116,00 €
2.3	über 6 bis 7 Std.:	120,00 €	124,00 €	128,00 €
2.4	über 7 bis 8 Std.:	132,00 €	136,00 €	140,00 €
2.5	über 8 bis 9 Std.:	145,00 €	150,00 €	154,00 €
2.6	über 9 Std.:	160,00 €	165,00 €	170,00 €

b) In der Kinderkrippe bei (unter 3-jährige)

(tägliche Mindestbuchungszeit: 08:30 - 12:30 Uhr bei dauerhaftem Besuch)

	ab Betreuungsjahr	2018/19	2019/20	2020/21
1.	über 3 bis 4 Std.:	180,00 €	186,00 €	191,00 €
2.1	über 4 bis 5 Std.:	198,00 €	204,00 €	210,00 €
2.2	über 5 bis 6 Std.:	218,00 €	225,00 €	232,00 €
2.3	über 6 bis 7 Std.:	240,00 €	248,00 €	255,00 €
2.4	über 7 bis 8 Std.:	264,00 €	272,00 €	280,00 €
2.5	über 8 bis 9 Std.:	290,00 €	299,00 €	308,00 €
2.6	über 9 Std.:	320,00 €	330,00 €	340,00 €

Die Benutzungsgebühren nach Satz 1 Buchst. a und b erhöhen sich bei einer Inanspruchnahme des Frühdienstes (ab 07:00 Uhr) und/oder des Spätdienstes (bis 17:00 Uhr) jeweils um 30,00 Euro.

Für Kinder, die einen Kindergarten besuchen und die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt die Benutzungsgebühr gemäß Satz 1 Buchst. b.

Für Kinder, die eine Kinderkrippe besuchen und die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt die Benutzungsgebühr gemäß Satz 1 Buchst. a.

Die Änderung der Gebühr gilt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. “

4. Der § 5 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Traunreut, den …..

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom ….. veröffentlicht.

Traunreut, den …..

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 6 (Seite 51)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)

Vom .....

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 und Art. 13 Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 10.04.2017, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25.04.2017, wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 15a eingefügt:

„ § 15a
Billigkeitserlass

Die Stadt kann Erschließungsbeiträge in Höhe von einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen. “

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traunreut, den …..

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom ….. veröffentlicht.

Traunreut, den …..

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat